

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 52



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

61. Jahrgang  
12. Februar 2018

Inhalt

## IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### **Gerichtshof der Europäischen Union**

2018/C 052/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> .....	1
---------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

## V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

### **Gerichtshof**

2018/C 052/02	Rechtssache C-600/14: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Dezember 2017 — Bundesrepublik Deutschland / Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Auswärtiges Handeln der Europäischen Union — Art. 216 Abs. 1 AEUV — Art. 218 Abs. 9 AEUV — Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in einem durch eine internationale Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten ist — Revisionsausschuss der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr [OTIF] — Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr [COTIF] und seiner Anhänge — Zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit — Außenkompetenz der Union in einem Bereich, in dem sie noch keine gemeinsamen Regeln erlassen hat — Gültigkeit des Beschlusses 2014/699/EU — Begründungspflicht — Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit) .....	2
---------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

DE

2018/C 052/03	Rechtssache C-598/15: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia de Jerez de la Frontera — Spanien) — Banco Santander SA / Cristobalina Sánchez López (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 93/13/EWG — Verbraucherverträge — Missbräuchliche Klauseln — Befugnisse des nationalen Gerichts — Wirksamkeit des Verbraucherschutzes — Hypothekenkreditvertrag — Außergerichtliches Verfahren zur Vollstreckung der hypothekarischen Sicherheit — Vereinfachtes gerichtliches Verfahren zur Anerkennung der dinglichen Rechte des Zuschlagsempfängers) . . . . .	3
2018/C 052/04	Rechtssache C-61/16 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. Dezember 2017 — European Bicycle Manufacturers Association (EBMA) / Giant (China) Co. Ltd, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission (Rechtsmittel — Dumping — Verordnung [EU] Nr. 502/2013 — Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in China — Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Art. 18 Abs. 1 — Mitarbeit — Begriff „erforderliche Informationen“ — Art. 9 Abs. 5 — Antrag auf individuelle Behandlung — Risiko einer Umgehung) . . . . .	3
2018/C 052/05	Rechtssache C-189/16: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstol — Schweden) — Boguslawka Zaniewicz-Dybeck/Pensionsmyndigheten (Vorlage zur Vorabentscheidung — Soziale Sicherheit der Wandererwerbstätigen — Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 — Art. 46 Abs. 2 — Art. 47 Abs. 1 Buchst. d — Art. 50 — Garantierente — Mindestleistung — Berechnung der Rentenansprüche) . . .	4
2018/C 052/06	Rechtssache C-230/16: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — Coty Germany GmbH/Parfümerie Akzente GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung — Wettbewerb — Kartelle — Art. 101 Abs. 1 AEUV — Selektiver Vertrieb von Luxuskosmetika — Klausel, die es Einzelhändlern verbietet, bei Internetverkäufen einen nicht autorisierten Dritten einzuschalten — Verordnung [EU] Nr. 330/2010 — Art. 4 Buchst. b und c) . . . . .	5
2018/C 052/07	Rechtssache C-243/16: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social n. 30 de Barcelona) — Antonio Miravittles Ciurana u. a./Contimark SA, Jordi Socías Gispert (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gesellschaftsrecht — Richtlinie 2009/101/EG — Art. 2 und 6 bis 8 — Richtlinie 2012/30/EU — Art. 19 und 36 — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 20, 21 und 51 — Beitreibung von Forderungen aus einem Arbeitsvertrag — Recht, vor derselben Gerichtsbarkeit eine Klage gegen die Gesellschaft und gegen ihren Geschäftsführer als mithaftenden Gesamtschuldner für die Schulden der Gesellschaft zu erheben) . . . . .	6
2018/C 052/08	Rechtssache C-305/16: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal [Tax Chamber] — Vereinigtes Königreich) — Avon Cosmetics Ltd/The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs (Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a — Besteuerungsgrundlage — Art. 17 — Recht auf Vorsteuerabzug — Art. 27 — Abweichende Sondermaßnahmen — Entscheidung 89/534/EWG — Vertriebssystem, das auf der Lieferung von Gegenständen durch nicht steuerpflichtige Personen beruht — Besteuerung auf der Grundlage des Normalwerts des Gegenstands im letzten Stadium des Vertriebs — Einbeziehung der diesen Personen entstandenen Kosten) . . . . .	6
2018/C 052/09	Rechtssache C-329/16: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 7. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Syndicat national de l'industrie des technologies médicales (Snitem), Philips France/Premier ministre, Ministre des Affaires sociales et de la Santé (Vorlage zur Vorabentscheidung — Medizinprodukte — Richtlinie 93/42/EWG — Anwendungsbereich — Begriff „Medizinprodukt“ — CE-Kennzeichnung — Nationale Rechtsvorschriften, die Software zur Unterstützung bei der Verschreibung von Arzneimitteln einem von einer nationalen Behörde festgelegten Zertifizierungsverfahren unterwerfen) . . . . .	7

2018/C 052/10	Rechtssache C-403/16: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 13. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Soufiane El Hassani/Minister Spraw Zagranicznych (Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Verordnung [EG] Nr. 810/2009 — Art. 32 Abs. 3 — Visakodex der Gemeinschaft — Ablehnung eines Visumantrags — Recht des Antragstellers auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diese Entscheidung — Verpflichtung eines Mitgliedstaats, das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf zu garantieren) . . . . .	8
2018/C 052/11	Rechtssache C-408/16: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 6. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București — Rumänien) — Compania Națională de Administrare a Infrastructurii Rutiere SA, vormals Compania Națională de Autostrăzi și Drumuri Naționale din România SA/Ministerul Fondurilor Europene — Direcția Generală Managementul Fondurilor Externe (Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Geltungsbereich — Verordnung [EG] Nr. 1083/2006 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds und Kohäsionsfonds — Finanzierungsvertrag für den Bau einer Autobahn, der mit der Europäischen Investitionsbank vor dem Beitritt des Mitgliedstaats zur Europäischen Union geschlossen wurde — Begriff der Unregelmäßigkeit im Sinne der Verordnung Nr. 1083/2006) . . . . .	9
2018/C 052/12	Rechtssache C-487/16 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. Dezember 2017 — Telefónica SA/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Kartelle — Portugiesischer und spanischer Telekommunikationsmarkt — Wettbewerbsverbotsklausel in einem Vertrag zwischen zwei Gesellschaften — Bezweckte Beschränkung — Verteidigungsrechte — Verweigerung der Einvernahme von Zeugen — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände) . . . . .	10
2018/C 052/13	Rechtssache C-567/16: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 7. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [Chancery Division] — Vereinigtes Königreich) — Merck Sharp & Dohme Corporation/Comptroller General of Patents, Designs and Trade Marks (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gewerbliches und kommerzielles Eigentum — Patentrecht — Humanarzneimittel — Verordnung [EG] Nr. 469/2009 — Art. 3 Buchst. b — Ergänzendes Schutzzertifikat — Voraussetzungen für die Erteilung — Art. 10 Abs. 3 — Erteilung des Zertifikats oder Zurückweisung der Zertifikatsanmeldung — Richtlinie 2001/83/EG — Art. 28 Abs. 4 — Dezentralisiertes Verfahren) . . . . .	10
2018/C 052/14	Rechtssache C-630/16: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 14. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Helsingin hallinto-oikeus — Finnland) — Verfahren auf Antrag der Anstar Oy (Vorlage zur Vorabentscheidung — Harmonisierte Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten — Harmonisierte Norm EN 1090 1:2009+A1:2011 — Kriterien für die Bestimmung des Anwendungsbereichs einer vom Europäischen Komitee für Normung [CEN] im Auftrag der Europäischen Kommission angenommenen Norm — Abhängeteile, die im Beton vor dessen Erhärten befestigt werden und für die Verbindung von Schalenelementen und Mauerwerkabfangungen mit dem Rahmenwerk des Gebäudes verwendet werden sollen) . . . . .	11
2018/C 052/15	Rechtssache C-636/16: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 7. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n.º 1 de Pamplona — Spanien) — Wilber López Pastuzano/Delegación del Gobierno en Navarra (Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen — Richtlinie 2003/109/EG — Art. 12 — Erlass einer Ausweisungsverfügung gegen einen langfristig Aufenthaltsberechtigten — Zu berücksichtigende Gesichtspunkte — Nationale Regelung — Fehlende Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte — Vereinbarkeit) . . . . .	11
2018/C 052/16	Rechtssache C-42/17: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte costituzionale — Italien) — Strafverfahren gegen M.A.S., M. B. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 325 AEUV — Urteil vom 8. September 2015, Taricco u. a. [C-105/14, EU:C:2015:555] — Strafverfahren wegen Mehrwertsteuerstraftaten — Nationale Regelung mit Verjährungsfristen, die die Straflosigkeit der Straftaten zur Folge haben können — Beeinträchtigung der finanziellen Interessen der Europäischen Union — Pflicht, jede Bestimmung des innerstaatlichen Rechts, die die unionsrechtlichen Pflichten der Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann, unangewendet zu lassen — Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen) . . . . .	12

2018/C 052/17	Rechtssache C-66/17: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 14. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy Poznań-Grunwald i Jeżyce w Poznaniu — Polen) — Grzegorz Chudaś, Irena Chudaś/DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 805/2004 — Anwendungsbereich — Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen — Vollstreckungstitel, die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden können — Entscheidung über die mit dem gerichtlichen Verfahren verbundenen Kosten, die in einem Urteil enthalten ist, in dem es nicht um eine unbestrittene Forderung geht — Ausschluss) . . . . .	13
2018/C 052/18	Rechtssache C-344/17: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 30. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Torino — Italien) — IJDF Italy Srl/Violeta Fernando Dionisio, Alex Del Rosario Fernando (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verbraucherverträge — Richtlinie 93/13/EWG — Nationale Regelung, nach der Hauptschuldner und Bürge vor demselben Gericht verklagt werden können — Ausnahme von den Regeln zur Bestimmung des Verbrauchergerichtsstands — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs) . . . . .	13
2018/C 052/19	Rechtssache C-622/17: Vorabentscheidungsersuchen des Vilniaus apygardos administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 3. November 2017 — Baltic Media Alliance Ltd/Lietuvos radijo ir televizijos komisija . . . . .	14
2018/C 052/20	Rechtssache C-626/17: Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di Pace di Roma (Italien), eingereicht am 3. November 2017 — Alberto Rossi u. a./Ministerio della Giustizia . . . . .	14
2018/C 052/21	Rechtssache C-634/17: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Oldenburg (Deutschland) eingereicht am 13. November 2017 — ReFood GmbH & Co. KG gegen Landwirtschaftskammer Niedersachsen . . . . .	16
2018/C 052/22	Rechtssache C-638/17: Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 15. November 2017 — Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos/„Skonis ir kvapas“ UAB . . . . .	16
2018/C 052/23	Rechtssache C-639/17: Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 15. November 2017 — SIA „KPMG Baltics“ als Insolvenzverwalterin der AS „Latvijas Krājbanka“ . . . . .	17
2018/C 052/24	Rechtssache C-643/17: Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am 17. November 2017 — GE Power Controls Portugal — Unipessoal Lda/Fazenda Pública . . . . .	17
2018/C 052/25	Rechtssache C-644/17: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 17. November 2017 — Eurobolt BV . . . . .	18
2018/C 052/26	Rechtssache C-646/17: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Brindisi (Italien), eingereicht am 17. November 2017 — Strafverfahren gegen Gianluca Moro . . . . .	19
2018/C 052/27	Rechtssache C-647/17: Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstol (Schweden), eingereicht am 20. November 2017 — Skatteverket / Srf konsulterna AB . . . . .	19
2018/C 052/28	Rechtssache C-650/17: Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts (Deutschland) eingereicht am 21. November 2017 — QH . . . . .	20
2018/C 052/29	Rechtssache C-657/17: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 24. November 2017 — Hussein Mohamad Hussein . . . . .	20
2018/C 052/30	Rechtssache C-659/17: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 24. November 2017 — Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)/Azienda Napoletana Mobilità SpA . . . . .	21

2018/C 052/31	Rechtssache C-667/17: Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Provinciale di Cagliari (Italien), eingereicht am 24. November 2017 — Francesca Cadeddu/Agenzia delle Entrate — Direzione provinciale di Cagliari u a. . . . .	22
2018/C 052/32	Rechtssache C-672/17: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD) (Portugal), eingereicht am 28. November 2017 — Tratave — Tratamento de Águas Residuais do Ave SA/Autoridade Tributária e Aduaneira . . . . .	22
2018/C 052/33	Rechtssache C-675/17: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 30. November 2017 — Ministero della Salute/Hannes Preindl . . . . .	23
2018/C 052/34	Rechtssache C-683/17: Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça (Portugal), eingereicht am 6. Dezember 2017 — Cofemel — Sociedade de Vestuário S.A./G-Star Raw CV . . . .	23
 <b>Gericht</b>		
2018/C 052/35	Rechtssache T-505/15: Urteil des Gerichts vom 14. Dezember 2017 — Ungarn/Kommission (EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Verordnungen [EG] Nrn. 1782/2003, 1290/2005, 73/2009 und 1122/2009 — Von Ungarn getätigte Ausgaben — Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen — Kontrolle der Grundanforderungen an die Betriebsführung — Kontrolle des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands — Pauschale und punktuelle Berichtigungen — Risiko für die Fonds) . . . . .	25
2018/C 052/36	Rechtssache T-304/16: Urteil des Gerichts vom 14. Dezember 2017 — bet365 Group/EUIPO — Hansen (BET 365) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke BET 365 — Absolutes Eintragungshindernis — Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Nachweis — Benutzung der Marke für mehrere Zwecke — Art. 7 Abs. 3 und Art. 52 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 3 und Art. 59 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001]) . . . .	26
2018/C 052/37	Rechtssache T-609/16: Urteil des Gerichts vom 14. Dezember 2017 — PB/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Einstellung — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/309/15 [AD 11] — Ärztinnen und Ärzte für den Standort Luxemburg — Nichtzulassung zu den Prüfungen des Assessment-Centers — Beschränkung der Wahl der zweiten Sprache auf eine begrenzte Zahl von Amtssprachen der Union — Einrede der Rechtswidrigkeit — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Haftung — Immaterieller Schaden) . . . . .	26
2018/C 052/38	Rechtssache T-792/16: Urteil des Gerichts vom 14. Dezember 2017 — N & C Franchise/EUIPO — Eschenbach Optik (OJO sunglasses) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke OJO sunglasses — Ältere internationale Wortmarke oio — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001]) . .	27
2018/C 052/39	Rechtssache T-21/17: Urteil des Gerichts vom 14. Dezember 2017 — RL/Gerichtshof der Europäischen Union (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2015 — Entscheidung, den Kläger nicht mit Wirkung zum 1. Juli 2015 nach Besoldungsgruppe AD 10 zu befördern — Übernahme durch ein anderes Organ — Prorata-temporis-Regelung — Abwägung der Verdienste — Art. 45 des Statuts — Haftung) . . . . .	28
2018/C 052/40	Rechtssache T-559/16: Beschluss des Gerichts vom 7. Dezember 2017 — Durazzo/EAD (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2014 — Nicht beschwerende Maßnahmen — Offensichtliche Unzulässigkeit — Entscheidung, den Kläger nicht zu befördern — Art. 43 und Art. 45 Abs. 1 des Statuts — Abwägung der Verdienste — Berücksichtigung der Beurteilungen im Hinblick auf die Beförderung — Rein verbale Beurteilungen — Keine Methode, die eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen im Hinblick auf die Beförderung ermöglicht — Offensichtlich begründete Klage) . . . . .	28

2018/C 052/41	Rechtssache T-849/16: Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2017 — PGNiG Supply & Trading/Kommission (Nichtigkeitsklage — Erdgasbinnenmarkt — Richtlinie 2009/73/EG — Beschluss der Kommission, mit dem die Bedingungen für eine Ausnahme von Vorgaben des Unionsrechts für den Betrieb der Gasleitung OPAL in Bezug auf den Netzzugang Dritter und die Entgeltregulierung geändert wurden — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit) . . . . .	29
2018/C 052/42	Rechtssache T-853/16: Beschluss des Gerichts vom 7. Dezember 2017 — Techniplan/Kommission (Untätigkeitsklage — Stellungnahme der Kommission — Schadensersatzklage — Verstoß gegen Formerfordernisse — Verpflichtungsantrag — Offensichtliche Unzulässigkeit — Offensichtliche Unzuständigkeit) . . . . .	30
2018/C 052/43	Rechtssache T-284/17: Beschluss des Gerichts vom 15. Dezember 2017 — Le Pen/Parlament (Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Institutionelles Recht — Mitglied des Europäischen Parlaments — Vorrechte und Befreiungen — Beschluss, die parlamentarische Immunität aufzuheben — Wegfall des Rechtsschutzinteresses — Teilweise Erledigung — Teilweise offensichtlich unzulässige und teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage) . . . . .	30
2018/C 052/44	Rechtssache T-475/17: Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2017 — Rogesa/Kommission (Nichtigkeitsklage — Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 — Dokumente zu einer Anlage, die eine Mischung aus Pellets und Eisenerzsinter herstellt — Stillschweigende Verweigerung des Zugangs — Vor Klageerhebung erlassene ausdrückliche Entscheidung — Antrag, die Hauptsache für erledigt zu erklären — Rechtsschutzinteresse — Offensichtliche Unzulässigkeit) . . . . .	31
2018/C 052/45	Rechtssache T-768/17: Klage, eingereicht am 22. November 2017 — Comprojecto-Projectos e Construções u. a./EZB . . . . .	31
2018/C 052/46	Rechtssache T-780/17: Klage, eingereicht am 29. November 2017 — US/EZB . . . . .	34
2018/C 052/47	Rechtssache T-793/17: Klage, eingereicht am 5. Dezember 2017 — Bruel/Kommission und EAD . . . . .	35
2018/C 052/48	Rechtssache T-805/17: Klage, eingereicht am 11. Dezember 2017 — BASF/ECHA . . . . .	36
2018/C 052/49	Rechtssache T-806/17: Klage, eingereicht am 11. Dezember 2017 — BASF und REACH & colours/ECHA . . . . .	37
2018/C 052/50	Rechtssache T-811/17: Klage, eingereicht am 12. Dezember 2017 — Classic Media/EUIPO — Pirelli Tyre (CLASSIC DRIVER) . . . . .	38
2018/C 052/51	Rechtssache T-812/17: Klage, eingereicht am 15. Dezember 2017 — Seco Belgium und Vinçotte/Parlament . . . . .	39
2018/C 052/52	Rechtssache T-813/17: Klage, eingereicht am 14. Dezember 2017 — Nerantzaki/Kommission . . . . .	39
2018/C 052/53	Rechtssache T-814/17: Klage, eingereicht am 14. Dezember 2017 — Lietuvos geležinkeliai/Kommission . . . . .	40
2018/C 052/54	Rechtssache T-821/17: Klage, eingereicht am 12. Dezember 2017 — Vitromed/EUIPO — Vitromed Healthcare (VITROMED Germany) . . . . .	41
2018/C 052/55	Rechtssache T-825/17: Klage, eingereicht am 22. Dezember 2017 — Carbon System Verwaltungs/EUIPO (LIGHTBOUNCE) . . . . .	42
2018/C 052/56	Rechtssache T-826/17: Klage, eingereicht am 22. Dezember 2017 — TeamBank/EUIPO — Fio Systems (FYYO) . . . . .	42

2018/C 052/57	Rechtssache T-831/17: Klage, eingereicht am 29. Dezember 2017 — DRH Licensing & Managing/EUIPO — Merck (Flexagil) . . . . .	43
2018/C 052/58	Rechtssache T-305/15: Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2017 — Airdata/Kommission . . .	44
2018/C 052/59	Rechtssache T-234/16: Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2017 — Meissen Keramik/EUIPO — Staatliche Porzellan-Manufaktur Meissen (Meissen) . . . . .	44
2018/C 052/60	Rechtssache T-451/17: Beschluss des Gerichts vom 18. Dezember 2017 — Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie/Kommission . . . . .	44





## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2018/C 052/01)

**Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 42 vom 5.2.2018

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 32 vom 29.1.2018

ABl. C 22 vom 22.1.2018

ABl. C 13 vom 15.1.2018

ABl. C 5 vom 8.1.2018

ABl. C 437 vom 18.12.2017

ABl. C 424 vom 11.12.2017

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Dezember 2017 — Bundesrepublik Deutschland /  
Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-600/14) <sup>(1)</sup>

*(Nichtigkeitsklage — Auswärtiges Handeln der Europäischen Union — Art. 216 Abs. 1 AEUV —  
Art. 218 Abs. 9 AEUV — Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in einem durch eine  
internationale Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten ist — Revisionsausschuss der  
Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr [OTIF] — Änderung des  
Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr [COTIF] und seiner Anhänge — Zwischen  
der Union und ihren Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit — Außenkompetenz der Union in einem  
Bereich, in dem sie noch keine gemeinsamen Regeln erlassen hat — Gültigkeit des Beschlusses 2014/699/  
EU — Begründungspflicht — Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit)*

(2018/C 052/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und J. Möller)

*Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin:* Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: vertreten zunächst durch D. Colas, G. de Bergues und M. Hours, dann durch D. Colas und M.-L. Kitamura), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: C. Brodie, M. Holt und D. Robertson als Bevollmächtigte im Beistand von J. Holmes, QC)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: E. Finnegan, Z. Kupčová und J.-P. Hix)

*Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher, W. Mölls und J. Hottiaux)

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.
3. Die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 73 vom 2.3.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia de Jerez de la Frontera — Spanien) — Banco Santander SA / Cristobalina Sánchez López**

(Rechtssache C-598/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 93/13/EWG — Verbraucherverträge — Missbräuchliche Klauseln — Befugnisse des nationalen Gerichts — Wirksamkeit des Verbraucherschutzes — Hypothekendarlehenvertrag — Außergerichtliches Verfahren zur Vollstreckung der hypothekarischen Sicherheit — Vereinfachtes gerichtliches Verfahren zur Anerkennung der dinglichen Rechte des Zuschlagsempfängers)*

(2018/C 052/03)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de Primera Instancia de Jerez de la Frontera

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Banco Santander SA

Beklagte: Cristobalina Sánchez López

**Tenor**

Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind in einem Verfahren wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, das von der Person eingeleitet wurde, der im Rahmen einer außergerichtlichen Vollstreckung einer von einem Verbraucher zugunsten eines gewerblichen Gläubigers bestellten hypothekarischen Sicherheit an einer Immobilie der Zuschlag für diese Immobilie erteilt wurde, und das auf den Schutz der von diesem Zuschlagsempfänger rechtmäßig erworbenen dinglichen Rechte abzielt, nicht anzuwenden, da dieses Verfahren zum einen von der rechtlichen Beziehung zwischen dem gewerblichen Gläubiger und dem Verbraucher unabhängig ist und zum anderen die hypothekarische Sicherheit vollstreckt wurde, die Immobilie verkauft wurde, und die damit verbundenen dinglichen Rechte übertragen wurden, ohne dass der Verbraucher von den in diesem Zusammenhang vorgesehenen Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht hätte.

<sup>(1)</sup> ABl. C 38 vom 1.2.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. Dezember 2017 — European Bicycle Manufacturers Association (EBMA) / Giant (China) Co. Ltd, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission**

(Rechtssache C-61/16 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Dumping — Verordnung [EU] Nr. 502/2013 — Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in China — Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Art. 18 Abs. 1 — Mitarbeit — Begriff „erforderliche Informationen“ — Art. 9 Abs. 5 — Antrag auf individuelle Behandlung — Risiko einer Umgehung)*

(2018/C 052/04)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: European Bicycle Manufacturers Association (EBMA) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: L. Ruessmann, avocat, und J. Beck, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Giant (China) Co. Ltd (Prozessbevollmächtigter: P. De Baere, avocat), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: H. Marcos Fraile als Bevollmächtigte im Beistand von B. O'Connor, Solicitor, und S. Gubel, avocat), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland, M. França und A. Demeneix)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die European Bicycle Manufacturers Association (EBMA) trägt neben ihren eigenen Kosten die der Giant (China) Co. Ltd.
3. Der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABL C 106 vom 21.3.2016.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstol — Schweden) — Boguslawa Zaniewicz-Dybeck/Pensionsmyndigheten**

**(Rechtssache C-189/16) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Soziale Sicherheit der Wandererwerbstätigen — Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 — Art. 46 Abs. 2 — Art. 47 Abs. 1 Buchst. d — Art. 50 — Garantierente — Mindestleistung — Berechnung der Rentenansprüche)**

(2018/C 052/05)

Verfahrenssprache: Schwedisch

**Vorlegendes Gericht**

Högsta förvaltningsdomstol

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Boguslawa Zaniewicz-Dybeck

Beklagter: Pensionsmyndigheten

**Tenor**

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/98 des Rates vom 29. Juni 1998, ist dahin auszulegen, dass bei der Berechnung einer Mindestleistung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Garantierente durch den zuständigen Träger eines Mitgliedstaats weder Art. 46 Abs. 2 noch Art. 47 Abs. 1 der Verordnung anzuwenden ist. Eine solche Leistung muss gemäß Art. 50 der Verordnung in Verbindung mit dem nationalen Recht — mit Ausnahme von die zeitanteilige Berechnung betreffenden nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden — berechnet werden.
2. Die Verordnung Nr. 1408/71 in ihrer durch die Verordnung Nr. 118/97 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung Nr. 1606/98, und insbesondere ihr Art. 50 ist dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, nach denen der zuständige Träger bei der Berechnung einer Mindestleistung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Garantierente alle Altersrenten berücksichtigen muss, die der Betroffene tatsächlich aus einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten bezieht, nicht entgegensteht.

---

<sup>(1)</sup> ABL C 211 vom 13.6.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — Coty Germany GmbH/Parfümerie Akzente GmbH**

(Rechtssache C-230/16) <sup>(1)</sup>

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Wettbewerb — Kartelle — Art. 101 Abs. 1 AEUV — Selektiver Vertrieb von Luxuskosmetika — Klausel, die es Einzelhändlern verbietet, bei Internetverkäufen einen nicht autorisierten Dritten einzuschalten — Verordnung [EU] Nr. 330/2010 — Art. 4 Buchst. b und c)**

(2018/C 052/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Coty Germany GmbH

Beklagte: Parfümerie Akzente GmbH

**Tenor**

1. Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass ein selektives Vertriebssystem für Luxuswaren, das primär der Sicherstellung des Luxusimages dieser Waren dient, mit der genannten Bestimmung vereinbar ist, sofern die Auswahl der Wiederverkäufer anhand objektiver Gesichtspunkte qualitativer Art erfolgt, die einheitlich für alle in Betracht kommenden Wiederverkäufer festgelegt und ohne Diskriminierung angewendet werden, und die festgelegten Kriterien nicht über das erforderliche Maß hinausgehen.
2. Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Vertragsklausel wie der im Ausgangsverfahren streitigen nicht entgegensteht, die autorisierten Händlern eines selektiven Vertriebssystems für Luxuswaren, das im Wesentlichen darauf gerichtet ist, das Luxusimage dieser Waren sicherzustellen, verbietet, beim Verkauf der Vertragswaren im Internet nach außen erkennbar Drittplattformen einzuschalten, wenn diese Klausel das Luxusimage dieser Waren sicherstellen soll, einheitlich festgelegt und ohne Diskriminierung angewandt wird sowie in angemessenem Verhältnis zum angestrebten Ziel steht, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.
3. Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen ist dahin auszulegen, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens ein den auf der Einzelhandelsstufe tätigen Mitgliedern eines selektiven Vertriebssystems für Luxuswaren auferlegtes Verbot, bei Internetverkäufen nach außen erkennbar Drittunternehmen einzuschalten, weder eine Beschränkung der Kundengruppe im Sinne von Art. 4 Buchst. b der Verordnung Nr. 330/2010 noch eine Beschränkung des passiven Verkaufs an Endverbraucher im Sinne von Art. 4 Buchst. c der Verordnung darstellt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 260 vom 18.7.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social n. 30 de Barcelona) — Antonio Miravittles Ciurana u. a./Contimark SA, Jordi Socías Gispert**

(Rechtssache C-243/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gesellschaftsrecht — Richtlinie 2009/101/EG — Art. 2 und 6 bis 8 — Richtlinie 2012/30/EU — Art. 19 und 36 — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 20, 21 und 51 — Beitreibung von Forderungen aus einem Arbeitsvertrag — Recht, vor derselben Gerichtsbarkeit eine Klage gegen die Gesellschaft und gegen ihren Geschäftsführer als mithaftenden Gesamtschuldner für die Schulden der Gesellschaft zu erheben)*

(2018/C 052/07)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de lo Social n. 30 de Barcelona

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Antonio Miravittles Ciurana, Alberto Marina Lorente, Jorge Benito García, Juan Gregorio Benito García

*Beklagte:* Contimark SA, Jordi Socías Gispert

**Tenor**

Die Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 [EG] im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, insbesondere deren Art. 2 und 6 bis 8, und die Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 [AEUV] im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, insbesondere deren Art. 19 und 36, sind dahin auszulegen, dass sie Arbeitnehmern, die nach der Beendigung ihrer Arbeitsverträge Gläubiger einer Aktiengesellschaft sind, nicht das Recht gewähren, vor der für die Entscheidung über ihre Klage auf Feststellung ihrer Gehaltsforderung zuständigen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit eine Haftungsklage gegen den Geschäftsführer dieser Gesellschaft zu erheben, um feststellen zu lassen, dass dieser als Gesamtschuldner für die genannte Gehaltsforderung mithaftet, weil er es trotz der schweren Verluste, die die Gesellschaft erlitten hat, unterlassen hat, deren Hauptversammlung einzuberufen.

<sup>(1)</sup> ABL C 279 vom 1.8.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal [Tax Chamber] — Vereinigtes Königreich) — Avon Cosmetics Ltd/The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs**

(Rechtssache C-305/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a — Besteuerungsgrundlage — Art. 17 — Recht auf Vorsteuerabzug — Art. 27 — Abweichende Sondermaßnahmen — Entscheidung 89/534/EWG — Vertriebssystem, das auf der Lieferung von Gegenständen durch nicht steuerpflichtige Personen beruht — Besteuerung auf der Grundlage des Normalwerts des Gegenstands im letzten Stadium des Vertriebs — Einbeziehung der diesen Personen entstandenen Kosten)*

(2018/C 052/08)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

First-tier Tribunal (Tax Chamber)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Avon Cosmetics Ltd

Beklagte: The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

**Tenor**

1. Die Art. 17 und 27 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der Fassung der Richtlinie 2004/7/EG des Rates vom 20. Januar 2004 sind dahin auszulegen, dass sie einer von Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a dieser Richtlinie abweichenden Maßnahme wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden — die mit der Entscheidung 89/534/EWG des Rates vom 24. Mai 1989 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zur Anwendung einer Sondermaßnahme bezüglich bestimmter Lieferungen an nichtsteuerpflichtige Wiederverkäufer in Abweichung von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie gemäß Art. 27 dieser Richtlinie genehmigt wurde und nach der die Besteuerungsgrundlage für die Mehrwertsteuer im Fall einer Direktvertriebsgesellschaft der Normalwert der verkauften Gegenstände im Stadium des Endverbrauchs ist, wenn diese Gegenstände durch nicht mehrwertsteuerpflichtige Wiederverkäufer vertrieben werden — nicht entgegenstehen, auch wenn diese abweichende Maßnahme die Vorsteuer auf die von diesen Wiederverkäufern bei dieser Gesellschaft erworbenen Vorführartikel nicht auf irgendeine Weise berücksichtigt.
2. Die Prüfung der ersten Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Entscheidung 89/534 beeinträchtigen könnte.
3. Art. 27 der Sechsten Richtlinie 77/388 in der Fassung der Richtlinie 2004/7 ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, der eine Ermächtigung zur Abweichung von Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a dieser Richtlinie beantragt, nicht verpflichtet ist, die Europäische Kommission darüber zu unterrichten, dass nicht steuerpflichtige Wiederverkäufer Mehrwertsteuer auf die Anschaffung von Vorführartikeln entrichten, die sie bei einer Direktvertriebsgesellschaft erworben haben und die sie für ihre Geschäftstätigkeit verwenden, damit diese Vorsteuer in den Bestimmungen der abweichenden Maßnahme in irgendeiner Weise berücksichtigt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. C 270 vom 25.7.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 7. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Syndicat national de l'industrie des technologies médicales (Snitem), Philips France/Premier ministre, Ministre des Affaires sociales et de la Santé**

(Rechtssache C-329/16) <sup>(1)</sup>

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Medizinprodukte — Richtlinie 93/42/EWG — Anwendungsbereich — Begriff „Medizinprodukt“ — CE-Kennzeichnung — Nationale Rechtsvorschriften, die Software zur Unterstützung bei der Verschreibung von Arzneimitteln einem von einer nationalen Behörde festgelegten Zertifizierungsverfahren unterwerfen)**

(2018/C 052/09)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État — France

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Syndicat national de l'industrie des technologies médicales (Snitem), Philips France

Beklagte: Premier ministre, Ministre des Affaires sociales et de la Santé

**Tenor**

Art. 1 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte in der durch die Richtlinie 2007/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Software, bei der eine der Funktionalitäten es ermöglicht, Patientendaten zu nutzen, um u. a. Kontraindikationen, Wechselwirkungen von Medikamenten und Überdosierungen festzustellen, in Bezug auf diese Funktionalität ein Medizinprodukt im Sinne dieser Bestimmungen darstellt, auch wenn diese Software nicht unmittelbar im oder am menschlichen Körper wirkt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 296 vom 16.8.2016.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 13. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Soufiane El Hassani/Minister Spraw Zagranicznych (Rechtssache C-403/16) <sup>(1)</sup>**

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Verordnung [EG] Nr. 810/2009 — Art. 32 Abs. 3 — Visakodex der Gemeinschaft — Ablehnung eines Visumantrags — Recht des Antragstellers auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diese Entscheidung — Verpflichtung eines Mitgliedstaats, das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf zu garantieren)*

(2018/C 052/10)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Naczelny Sąd Administracyjny

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Soufiane El Hassani

Beklagter: Minister Spraw Zagranicznych

**Tenor**

Art. 32 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 geänderten Fassung ist im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ein Rechtsbehelfsverfahren gegen die Ablehnung von Visumanträgen vorzusehen, dessen Ausgestaltung — unter Beachtung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität — Sache der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ist. Bei diesem Verfahren muss in irgendeinem Stadium ein gerichtlicher Rechtsbehelf gewährleistet sein.

<sup>(1)</sup> ABl. C 383 vom 17.10.2016.

---



**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 6. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București — Rumänien) — Compania Națională de Administrare a Infrastructurii Rutiere SA, vormals Compania Națională de Autostrăzi și Drumuri Naționale din România SA/ Ministerul Fondurilor Europene — Direcția Generală Managementul Fondurilor Externe**

(Rechtssache C-408/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Geltungsbereich — Verordnung [EG] Nr. 1083/2006 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds und Kohäsionsfonds — Finanzierungsvertrag für den Bau einer Autobahn, der mit der Europäischen Investitionsbank vor dem Beitritt des Mitgliedstaats zur Europäischen Union geschlossen wurde — Begriff der Unregelmäßigkeit im Sinne der Verordnung Nr. 1083/2006)*

(2018/C 052/11)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Curtea de Apel București

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Compania Națională de Administrare a Infrastructurii Rutiere SA, vormals Compania Națională de Autostrăzi și Drumuri Naționale din România SA

*Beklagter:* Ministerul Fondurilor Europene — Direcția Generală Managementul Fondurilor Externe

**Tenor**

1. Die Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, insbesondere ihr Art. 15 Buchst. c ist dahin auszulegen, dass sie dem entgegensteht, dass nach der Regelung eines Mitgliedstaats die speziellen Kriterien, die in den Bestimmungen des Leitfadens der Europäischen Investitionsbank für die Vergabe öffentlicher Aufträge vorgesehen sind und den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, auf ein Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags anzuwenden sind, das nach dem Beitritt dieses Mitgliedstaats zur Union zur Verwirklichung eines Projekts eingeleitet wurde, das auf der Grundlage eines vor dem Beitritt mit der Europäischen Investitionsbank geschlossenen Finanzierungsvertrags begonnen worden war.
2. Art. 9 Abs. 5 und Art. 60 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sind dahin auszulegen, dass ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge wie das im Ausgangsverfahren fragliche, in dem strengere Kriterien als die in der Richtlinie 2004/18 vorgesehenen angewandt wurden, nicht als in vollständigem Einklang mit dem Unionsrecht durchgeführt anzusehen ist und nicht für eine rückwirkend gewährte nicht rückzahlbare europäische Finanzierung in Betracht kommt.

Art. 2 Nr. 7 der Verordnung Nr. 1083/2006 ist dahin auszulegen, dass die Anwendung strengerer Kriterien für die Vorauswahl der Bieter als die in der Richtlinie 2004/18 vorgesehenen eine „Unregelmäßigkeit“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt, die die Vornahme einer finanziellen Berichtigung nach Art. 98 dieser Verordnung rechtfertigt, soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Anwendung der strengeren Kriterien Auswirkungen auf den Haushalt des betreffenden Fonds hatte, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

<sup>(1)</sup> ABL C 383 vom 17.10.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. Dezember 2017 — Telefónica SA/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-487/16 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Kartelle — Portugiesischer und spanischer Telekommunikationsmarkt — Wettbewerbsverbotsklausel in einem Vertrag zwischen zwei Gesellschaften — Bezweckte Beschränkung — Verteidigungsrechte — Verweigerung der Einvernahme von Zeugen — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände)*

(2018/C 052/12)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Telefónica SA (Prozessbevollmächtigte: J. Folguera Crespo und P. Vidal Martínez, Abogados)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Giolito und C. Urraca Caviedes)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Telefónica SA trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 427 vom 21.11.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 7. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [Chancery Division] — Vereinigtes Königreich) — Merck Sharp & Dohme Corporation/Comptroller General of Patents, Designs and Trade Marks**

(Rechtssache C-567/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gewerbliches und kommerzielles Eigentum — Patentrecht — Humanarzneimittel — Verordnung [EG] Nr. 469/2009 — Art. 3 Buchst. b — Ergänzendes Schutzzertifikat — Voraussetzungen für die Erteilung — Art. 10 Abs. 3 — Erteilung des Zertifikats oder Zurückweisung der Zertifikatsanmeldung — Richtlinie 2001/83/EG — Art. 28 Abs. 4 — Dezentralisiertes Verfahren)*

(2018/C 052/13)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

High Court of Justice (Chancery Division)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Merck Sharp & Dohme Corporation

Beklagter: Comptroller General of Patents, Designs and Trade Marks

**Tenor**

1. Art. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel ist dahin auszulegen, dass eine vom Referenzmitgliedstaat gemäß Art. 28 Abs. 4 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der hinsichtlich der Pharmakovigilanz durch die Richtlinie 2010/84/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 geänderten Fassung vor Ablauf des Grundpatents im Sinne von Art. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 469/2009 herausgegebene Mitteilung über den Abschluss des Verfahrens, nicht einer Genehmigung für das Inverkehrbringen im Sinne von Art. 3 Buchst. b dieser Verordnung gleichgestellt werden kann, so dass auf der Grundlage einer solchen Mitteilung kein ergänzendes Schutzzertifikat erlangt werden kann.

2. Art. 10 Abs. 3 der Verordnung Nr. 469/2009 ist dahin auszulegen, dass der Umstand, dass der betroffene Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikats in diesem Mitgliedstaat keine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt hatte, kein Mangel ist, der nach dieser Vorschrift geheilt werden kann.

<sup>(1)</sup> ABl. C 22 vom 23.1.2017.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 14. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Helsingin hallinto-oikeus — Finnland) — Verfahren auf Antrag der Anstar Oy**

(Rechtssache C-630/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Harmonisierte Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten — Harmonisierte Norm EN 1090 1:2009+A1:2011 — Kriterien für die Bestimmung des Anwendungsbereichs einer vom Europäischen Komitee für Normung [CEN] im Auftrag der Europäischen Kommission angenommenen Norm — Abhängeteile, die im Beton vor dessen Erhärten befestigt werden und für die Verbindung von Schalenelementen und Mauerwerkabfangungen mit dem Rahmenwerk des Gebäudes verwendet werden sollen)*

(2018/C 052/14)

Verfahrenssprache: Finnisch

**Vorlegendes Gericht**

Helsingin hallinto-oikeus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Anstar Oy

Beteiligter: Turvallisuus- ja kemikaalivirasto (Tukes)

**Tenor**

Die Norm EN 1090-1:2009+A1:2011 („Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken — Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile“) ist dahin auszulegen, dass Produkte wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die zur Befestigung in Beton vor dessen Erhärten dienen, in ihren Anwendungsbereich fallen, wenn sie eine Trägerfunktion in dem Sinne haben, dass ihre Entfernung aus einem Bauwerk unmittelbar dessen Standfestigkeit verringern würde.

<sup>(1)</sup> ABl. C 63 vom 27.2.2017.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 7. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n.º 1 de Pamplona — Spanien) — Wilber López Pastuzano/Delegación del Gobierno en Navarra**

(Rechtssache C-636/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen — Richtlinie 2003/109/EG — Art. 12 — Erlass einer Ausweisungsverfügung gegen einen langfristig Aufenthaltsberechtigten — Zu berücksichtigende Gesichtspunkte — Nationale Regelung — Fehlende Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte — Vereinbarkeit)*

(2018/C 052/15)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n.º 1 de Pamplona

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Wilber López Pastuzano

Beklagte: Delegación del Gobierno en Navarra

**Tenor**

Art. 12 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die — in der Auslegung durch einen Teil der Gerichte dieses Mitgliedstaats — die Geltung der Voraussetzungen, nach denen sich der Schutz eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen vor Ausweisung richtet, nicht für jede behördliche Ausweisungsverfügung unabhängig von deren rechtlicher Natur oder Ausgestaltung vorsieht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 46 vom 13.2.2017.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte costituzionale — Italien) — Strafverfahren gegen M.A.S., M.B.**

(Rechtssache C-42/17) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 325 AEUV — Urteil vom 8. September 2015, Taricco u. a. [C-105/14, EU:C:2015:555] — Strafverfahren wegen Mehrwertsteuerstraftaten — Nationale Regelung mit Verjährungsfristen, die die Straflosigkeit der Straftaten zur Folge haben können — Beeinträchtigung der finanziellen Interessen der Europäischen Union — Pflicht, jede Bestimmung des innerstaatlichen Rechts, die die unionsrechtlichen Pflichten der Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann, unangewendet zu lassen — Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen)*

(2018/C 052/16)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Corte costituzionale

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

M.A.S., M.B.

Beteiligter: Presidente del Consiglio dei Ministri

**Tenor**

Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV ist dahin auszulegen, dass die nationalen Gerichte verpflichtet sind, im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Mehrwertsteuerstraftaten innerstaatliche Verjährungsvorschriften, die zum nationalen materiellen Recht gehören und der Verhängung wirksamer und abschreckender strafrechtlicher Sanktionen in einer beträchtlichen Anzahl von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten schweren Betrugsfällen entgegenstehen oder für schwere Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union kürzere Verjährungsfristen vorsehen als für Fälle zum Nachteil der finanziellen Interessen des betreffenden Mitgliedstaats, unangewendet zu lassen, es sei denn, ihre Nichtanwendung führt wegen mangelnder Bestimmtheit der anwendbaren Rechtsnorm oder wegen der rückwirkenden Anwendung von Rechtsvorschriften, die strengere Strafbarkeitsbedingungen aufstellen als die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat geltenden Rechtsvorschriften, zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 195 vom 19.6.2017.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 14. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy Poznań-Grunwald i Jeżyce w Poznaniu — Polen) — Grzegorz Chudaś, Irena Chudaś/DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft**

(Rechtssache C-66/17) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 805/2004 — Anwendungsbereich — Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen — Vollstreckungstitel, die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden können — Entscheidung über die mit dem gerichtlichen Verfahren verbundenen Kosten, die in einem Urteil enthalten ist, in dem es nicht um eine unbestrittene Forderung geht — Ausschluss)*

(2018/C 052/17)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Rejonowy Poznań-Grunwald i Jeżyce w Poznaniu

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Grzegorz Chudaś, Irena Chudaś

Beklagte: DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

**Tenor**

Art. 4 Nr. 1 und Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen sind dahin auszulegen, dass eine vollstreckbare Entscheidung über die Höhe der mit dem gerichtlichen Verfahren verbundenen Kosten, die in einem Urteil enthalten ist, in dem es nicht um eine unbestrittene Forderung geht, nicht als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden kann.

<sup>(1)</sup> ABl. C 161 vom 22.5.2017.

**Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 30. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Torino — Italien) — IJDF Italy Srl/Violeta Fernando Dionisio, Alex Del Rosario Fernando**

(Rechtssache C-344/17) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verbraucherverträge — Richtlinie 93/13/EWG — Nationale Regelung, nach der Hauptschuldner und Bürge vor demselben Gericht verklagt werden können — Ausnahme von den Regeln zur Bestimmung des Verbrauchergerichtsstands — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs)*

(2018/C 052/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Torino

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: IJDF Italy Srl

Beklagte: Violeta Fernando Dionisio, Alex Del Rosario Fernando

**Tenor**

Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass sie im Rahmen eines Rechtsstreits über die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit für verbundene Verfahren keine Anwendung finden, da dieser Rechtsstreit nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 fällt.

<sup>(1)</sup> ABL C 330 vom 2.10.2017.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Vilniaus apygardos administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 3. November 2017 — Baltic Media Alliance Ltd/Lietuvos radijo ir televizijos komisija****(Rechtssache C-622/17)**

(2018/C 052/19)

Verfahrenssprache: Litauisch

**Vorlegendes Gericht**

Vilniaus apygardos administracinis teismas

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Baltic Media Alliance Ltd

Beklagte: Lietuvos radijo ir televizijos komisija

**Vorlagefragen**

1. Gilt Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste<sup>(1)</sup> nur für Fälle, in denen ein Empfangsmitgliedstaat die Übertragung und/oder Weiterübertragung von Fernsehsendungen aussetzen möchte, oder auch für andere Maßnahmen eines Empfangsmitgliedstaats, mit denen in anderer Weise der freie Empfang von Programmen und ihre Verbreitung eingeschränkt werden sollen?
2. Sind der 8. Erwägungsgrund und Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste dahin gehend auszulegen, dass es Empfangsmitgliedstaaten verboten ist, dann, wenn sie festgestellt haben, dass in einem aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gesendeten oder über das Internet verbreiteten Fernsehprogramm Inhalte im Sinne von Art. 6 der genannten Richtlinie veröffentlicht, zur Verbreitung übertragen und weiterverbreitet wurden, eine Entscheidung, wie sie in Art. 33 Abs. 11 und Art. 33 Abs. 12 Nr. 1 des litauischen Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen an die Öffentlichkeit vorgesehen ist, zu erlassen — ohne dass die in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie aufgestellten Bedingungen erfüllt wären –, d. h. die im Hoheitsgebiet der Republik Litauen tätigen Rundfunksender, die Programme anderer Sender übertragen, und andere Personen, die Dienste für die Verbreitung von Fernsehprogrammen über das Internet bereitstellen, zu verpflichten, vorübergehend dafür Sorge zu tragen, dass das Fernsehprogramm nur in Fernsehprogrammpaketen, für die eine zusätzliche Gebühr erhoben wird, weitergesendet und/oder über das Internet verbreitet wird?

<sup>(1)</sup> ABL 2010, L 95, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di Pace di Roma (Italien), eingereicht am 3. November 2017 — Alberto Rossi u. a./Ministerio della Giustizia****(Rechtssache C-626/17)**

(2018/C 052/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Giudice di Pace di Roma

## Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Alberto Rossi u. a.

*Beklagter:* Ministero della Giustizia

## Vorlagefragen

1. Fällt die Diensttätigkeit des antragstellenden Friedensrichters unter den Begriff „befristet beschäftigter Arbeitnehmer“ nach Art. 1 Abs. 3 und Art. 7 der Richtlinie 2003/88 <sup>(1)</sup> in Verbindung mit Paragraph 2 der mit der Richtlinie 1999/70 <sup>(2)</sup> durchgeführten Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge und Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?
2. Bei Bejahung der Frage 1: Können [ordentliche] oder Berufsrichter für die Zwecke der Anwendung von Paragraph 4 der mit der Richtlinie 1999/70 durchgeführten Rahmenvereinbarung als dem befristet beschäftigten Arbeitnehmer „Friedensrichter“ vergleichbarere Dauerbeschäftigte angesehen werden?
3. Bei Bejahung der Frage 2: Stellen die Unterschiede des Verfahrens zur Festanstellung ordentlicher Richter gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Ausleseverfahren, die bei der befristeten Anstellung von Friedensrichtern zur Anwendung kommen, einen sachlichen Grund im Sinne von Paragraph 4 Abs. 1 und/oder 4 der mit der Richtlinie 1999/70/EG durchgeführten Rahmenvereinbarung dar, um die fehlende Anwendung — durch das „diritto vivente“ („lebendiges Recht“ — die Ansicht, die sich in der Rechtsprechung und Lehre in Bezug auf das Verständnis einer bestimmten Vorschrift herausgebildet hat) der Corte die Cassazione, Vereinigte Kammern, im Urteil Nr. 13721/2017 und des Consiglio di Stato in der Stellungnahme vom 8. April 2017 Nr. 464/2017 — der für vergleichbare dauerbeschäftigte ordentliche Richter geltenden Arbeitsbedingungen auf Friedensrichter, wie den antragstellenden befristet beschäftigten Arbeitnehmer, zu rechtfertigen; sowie, um die fehlende Anwendung von Vermeidungs- und Sanktionsmaßnahmen im Sinne von Paragraph 5 der mit der Richtlinie 1999/70/EG durchgeführten Rahmenvereinbarung gegen die missbräuchliche Anwendung von befristeten Verträgen sowie der innerstaatlichen Umsetzungsvorschrift in Art. 5 Abs. 4a des Decreto legislativo Nr. 368/2001 zu rechtfertigen? Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass es an einem allgemeinen Grundsatz der innerstaatlichen Rechtsordnung oder einer Verfassungsvorschrift fehlt, der bzw. die die Diskriminierung bei den Arbeitsbedingungen sowie das absolute Verbot einer Umwandlung in ein Dauerverhältnis bei Friedensrichtern legitimieren könnte, dies auch im Licht der vorherigen innerstaatlichen Vorschrift (Art. 1 des Gesetzes Nr. 217/1974), die bereits die Angleichung der Arbeitsbedingungen und die Stabilisierung der aufeinander folgenden befristeten Arbeitsverhältnisse von ehrenamtlichen Richtern vorgesehen hatte.
4. Verstößt jedenfalls die Tätigkeit eines Friedensrichters, der — als an einer bestimmten Entscheidung des Rechtsstreits zugunsten des Antragstellers, dessen ausschließliche Arbeitstätigkeit in der Wahrnehmung derselben Rechtsprechungsaufgaben besteht, interessierte Person — aufgrund der Weigerung des höchsten innerstaatlichen Justizorgans, der Corte die Cassazione, Vereinigte Kammern, den effektiven Schutz der geforderten Rechte sicherzustellen — wodurch der gesetzliche Richter verpflichtet ist, auf Antrag seine Zuständigkeit für die Anerkennung des geforderten Rechts zu verneinen, auch wenn das fragliche Recht (wie der im Ausgangsverfahren vergütete Urlaub) auf dem Primär- und Sekundärrecht der Europäischen Union beruht und zwar in einem Fall der direkten vertikalen Anwendung der Vorschriften der „Gemeinschaft“ gegenüber dem Staat –, an die Stelle des gesetzlichen Richters treten kann, in einem Fall wie dem vorliegenden gegen Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen den unionsrechtlichen Begriff des unabhängigen und unparteiischen Richters? Für den Fall, dass der Gerichtshof einen Verstoß gegen Art. 47 der Charta feststellt, wird ferner um Angabe der innerstaatlichen Maßnahmen ersucht, die zu ergreifen sind, um zu verhindern, dass der Verstoß gegen das Primärrecht der Union im vorliegenden Fall auch zu einer absoluten Verweigerung des Schutzes der unionsrechtlich geschützten Grundrechte im innerstaatlichen Recht führt.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43).

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Oldenburg (Deutschland) eingereicht am 13. November 2017 — ReFood GmbH & Co. KG gegen Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

**(Rechtssache C-634/17)**

(2018/C 052/21)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Oldenburg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* ReFood GmbH & Co. KG

*Beklagte:* Landwirtschaftskammer Niedersachsen

**Vorlagefragen**

Zur Auslegung des Art. 1 Abs. 3 lit. d) der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen<sup>(1)</sup> werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist die Vorschrift im Sinne eines Anwendungsausschlusses auszulegen, der für alle Verbringungen gilt, die gemäß Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009<sup>(2)</sup> in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 fallen?

2. Sollte die erste Frage verneint werden:

Ist die Vorschrift im Sinne eines Anwendungsausschlusses auszulegen, der für Verbringungen gilt, für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 — auch in Verbindung mit der Durchführungs-Verordnung (EU) Nr. 142/2011<sup>(3)</sup> — Regelungen über Sammlung, Transport, Identifizierung und Rückverfolgbarkeit bestehen?

3. Sollte die zweite Frage verneint werden:

Ist die Vorschrift im Sinne eines Anwendungsausschlusses auszulegen, der nur für solche Verbringungen gilt, bei denen es sich um zustimmungsbedürftige Versendungen gemäß Art. 48 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt?

<sup>(1)</sup> ABl. L 190, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), ABl. L 300, S. 1.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. L 54, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 15. November 2017 — Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos/„Skonis ir kvapas“ UAB**

**(Rechtssache C-638/17)**

(2018/C 052/22)

*Verfahrenssprache: Litauisch*

**Vorlegendes Gericht**

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerin:* Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

*Rechtsmittelgegnerin:* „Skonis ir kvapas“ UAB



**Vorlagefrage**

Ist Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (kodifizierter Text)<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass die Begriffe „Zigarren oder Zigarillos“ Tabakstränge mit einem Deckblatt aus natürlichem oder rekonstituiertem Tabak umfassen, wenn — wie im vorliegenden Fall — ein Teil dieses Deckblatts zusätzlich von einer weiteren Schicht (aus Papier) umhüllt ist? Ist für die Beantwortung dieser Frage relevant, dass die Verwendung von Papier als zusätzliche Schicht im äußeren Deckblatt eines Tabakerzeugnisses (dort, wo sich der Filter befindet) bedeutet, dass es optisch einer Zigarette ähnelt?

<sup>(1)</sup> ABl. 2011, L 176, S. 24.

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 15. November 2017 —  
SIA „KPMG Baltics“ als Insolvenzverwalterin der AS „Latvijas Krājbanka“**

**(Rechtssache C-639/17)**

(2018/C 052/23)

Verfahrenssprache: Lettisch

**Vorlegendes Gericht**

Augstākā tiesa

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführerin: SIA „KPMG Baltics“ als Insolvenzverwalterin der AS „Latvijas Krājbanka“

Andere Partei des Kassationsbeschwerdeverfahrens: SIA „Kipars AI“

**Vorlagefragen**

1. Umfasst der Begriff „Übertragungsauftrag“ im Sinne der Richtlinie 98/26/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen in der durch die Richtlinie 2009/44/EG<sup>(2)</sup> geänderten Fassung einen Zahlungsauftrag, den ein Einleger einem Kreditinstitut zur Übertragung von Geldern an ein anderes Kreditinstitut erteilt hat?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen in der durch die Richtlinie 2009/44/EG geänderten Fassung, wonach „Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge und Aufrechnungen (netting) ... rechtlich verbindlich und auch im Fall eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer Dritten gegenüber wirksam [sind], sofern die Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge vor dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß Artikel 6 Absatz 1 in das System eingebracht wurden, [und] [d]ies ... auch im Fall eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer (des betreffenden Systems oder eines interoperablen Systems) oder gegen den Betreiber eines interoperablen Systems [gilt], der selbst nicht Teilnehmer des Systems ist“, dahin auszulegen, dass ein Auftrag wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende als „in das System eingebracht“ anzusehen ist und ausgeführt werden muss?

<sup>(1)</sup> ABl. 1998, L 166, S. 45.

<sup>(2)</sup> ABl. 2009, L 146, S. 37.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am  
17. November 2017 — GE Power Controls Portugal — Unipessoal Lda/Fazenda Pública**

**(Rechtssache C-643/17)**

(2018/C 052/24)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Supremo Tribunal Administrativo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: GE Power Controls Portugal — Unipessoal Lda

Rechtsmittelgegnerin: Fazenda Pública

**Vorlagefrage**

Ist nach Art. 313 Abs. 1 ZKDVO<sup>(1)</sup> davon auszugehen, dass die Waren, um die es im vorliegenden Verfahren geht, Gemeinschaftscharakter haben, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie diesen Charakter nicht besitzen, oder sind sie als Waren anzusehen, die nach Art. 3 des Zollkodex<sup>(2)</sup> [der Gemeinschaft] in das Zollgebiet verbracht wurden und unter die in Art. 313 Abs. 2 Buchst. a, erster Teil ZKDVO vorgesehene Ausnahme fallen, so dass lediglich denjenigen Waren Gemeinschaftscharakter zuerkannt wird, für die nachgewiesen wird, dass sie Gegenstand eines Verfahrens zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet der Gemeinschaft waren?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Abl. 1993, L 253, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Abl. 1992, L 302, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am  
17. November 2017 — Eurobolt BV**

**(Rechtssache C-644/17)**

(2018/C 052/25)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Nederlanden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführerin: Eurobolt BV

Andere Partei: Staatssecretaris van Financiën

**Vorlagefragen**

- 1 a) Ist Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 EUV dahin auszulegen, dass ein Kläger die Rechtmäßigkeit einer von den nationalen Behörden durchzuführenden Entscheidung eines Unionsorgans unter Hinweis auf eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften, eine Verletzung der Verträge oder einiger bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnormen oder wegen Ermessensmissbrauchs bestreiten darf?
- b) Ist Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 EUV dahin auszulegen, dass die Unionsorgane, die am Erlass einer Entscheidung, deren Gültigkeit vor einem nationalen Gericht angefochten wird, beteiligt waren, verpflichtet sind, diesem Gericht auf dessen Aufforderung hin sämtliche ihnen vorliegenden Informationen, die sie beim Erlass jener Entscheidung berücksichtigt haben oder hätten berücksichtigen müssen, zukommen zu lassen?
- c) Ist Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass es auch zum Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gehört, dass das Gericht umfassend prüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009<sup>(1)</sup> erfüllt sind? Führt Art. 47 der Charta insbesondere dazu, dass das Gericht in vollem Umfang beurteilen darf, ob der Sachverhalt vollständig ermittelt wurde und ob die entsprechende Rechtsfolge durch ihn angemessen gerechtfertigt sein kann? Führt Art. 47 der Charta insbesondere auch dazu, dass das Gericht in vollem Umfang beurteilen darf, ob ein Tatbestand, der angeblich bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt wurde, durch den die mit dem festgestellten Sachverhalt verbundene Rechtsfolge aber möglicherweise beeinflusst würde, hätte berücksichtigt werden müssen?

- 2 a) Ist der Begriff der „zweckdienlichen Informationen“ in Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 dahin auszulegen, dass darunter auch eine die Feststellungen der Kommission betreffende Stellungnahme eines in der Europäischen Union ansässigen unabhängigen Importeurs von Waren fällt, die Gegenstand der Untersuchung im Sinne dieser Vorschrift sind, wenn dieser Importeur von der Kommission über diese Untersuchung informiert wurde, der Kommission die angeforderten Informationen zukommen ließ und, nachdem ihm hierzu Gelegenheit gegeben wurde, rechtzeitig zu den Feststellungen der Kommission Stellung genommen hat?
- b) Falls Frage 2a bejaht wird: Kann dieser Importeur dann einen Verstoß gegen Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 geltend machen, wenn seine Stellungnahme dem in dieser Bestimmung genannten Beratenden Ausschuss nicht mindestens zehn Arbeitstage vor dessen Sitzung vorgelegt wird?
- c) Falls Frage 2b bejaht wird: Hat dieser Verstoß gegen Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 dann zur Folge, dass diese Entscheidung rechtswidrig ist und unangewendet bleiben muss?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 2009, L 343, S. 51).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Brindisi (Italien), eingereicht am 17. November 2017 — Strafverfahren gegen Gianluca Moro**

**(Rechtssache C-646/17)**

(2018/C 052/26)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Brindisi

**Angeklagter des Ausgangsverfahrens**

Gianluca Moro

**Vorlagefrage**

Sind Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 Buchst. c und Art. 6 Abs. 1, 2 und 3 der Richtlinie 2012/13/EU <sup>(1)</sup> sowie Art. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie strafprozessrechtlichen Vorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstehen, wonach die sich aus einer Änderung der Anklage ergebenden Verteidigungsgarantien in qualitativer und quantitativer Hinsicht unterschiedlich gewährleistet werden, je nachdem ob die Änderung tatsächliche Aspekte des Tatvorwurfs oder dessen rechtliche Beurteilung betrifft, wobei der Angeklagte insbesondere nur im ersten Fall um die attraktive alternative Verfahrensweise der Verhängung der Strafe (sog. Verständigung) ersuchen kann?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstol (Schweden), eingereicht am 20. November 2017 — Skatteverket / Srf konsulterna AB**

**(Rechtssache C-647/17)**

(2018/C 052/27)

*Verfahrenssprache: Schwedisch*

**Vorlegendes Gericht**

Högsta förvaltningsdomstolen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Skatteverket

*Beklagte:* Srf konsulterna AB

**Vorlagefrage**

Ist der Ausdruck „Eintrittsberechtigung für eine Veranstaltung“ in Art. 53 der Mehrwertsteuerrichtlinie <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass er eine Dienstleistung in Form eines fünftägigen Buchhaltungslehrgangs erfasst, der ausschließlich an Steuerpflichtige erbracht wird und voraussetzt, dass Anmeldung und Bezahlung im Voraus erfolgen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts (Deutschland) eingereicht am 21. November 2017 — QH**

**(Rechtssache C-650/17)**

(2018/C 052/28)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundespatentgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Beschwerdeführerin:* QH

**Vorlagefragen**

1. Ist ein Erzeugnis nur dann gemäß Artikel 3 (a) der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 <sup>(1)</sup> durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt, wenn es zu dem durch die Patentansprüche definierten Schutzgegenstand gehört und dem Fachmann somit als konkrete Ausführungsform zur Verfügung gestellt wird?
2. Ist es dementsprechend für die Erfordernisse des Artikel 3 (a) der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 nicht ausreichend, wenn das fragliche Erzeugnis zwar die in den Patentansprüchen enthaltene, allgemeine funktionelle Definition einer Wirkstoffklasse erfüllt, darüber hinaus aber nicht individualisiert als konkrete Ausführungsform der mit dem Grundpatent unter Schutz gestellten Lehre zu entnehmen ist?
3. Ist ein Erzeugnis bereits deshalb nicht durch Artikel 3 (a) der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt, wenn es zwar unter die in den Patentansprüchen enthaltene funktionelle Definition fällt, jedoch erst nach dem Anmeldezeitpunkt des Grundpatents aufgrund eigenständiger erfinderischer Tätigkeit entwickelt wurde?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel; ABl. 2009, L 152, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 24. November 2017 — Hussein Mohamad Hussein**

**(Rechtssache C-657/17)**

(2018/C 052/29)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Revisionswerber: Hussein Mohamad Hussein

Belangte Behörde: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

**Vorlagefragen**

1. Führt die Versäumung der Frist gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung 1560/2003<sup>(1)</sup> (Durchführungsverordnung) zur Entgegnung (Remonstration) im Falle der fristgerechten Ablehnung eines Aufnahmesuchs gemäß Art. 21 Abs. 1 der Verordnung 604/2013 (Dublin III-VO)<sup>(2)</sup> durch den ersuchten Mitgliedstaat zu einem Zuständigkeitsübergang auf den ersuchenden Mitgliedstaat, wenn der ersuchende Mitgliedstaat zunächst fristgerecht ein Aufnahmesuch im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Dublin III-VO gestellt hat und aufgrund (nachträglicher) Ermittlungen der ersuchte Mitgliedstaat als der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-VO zuständige Mitgliedstaat feststeht?
2. Kann der ersuchte — und nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-VO zuständige — Mitgliedstaat dem Aufnahmesuch nach Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO auch dann noch wirksam zustimmen, wenn die in Art. 22 Abs. 7 Dublin III-VO festgelegte Antwortfrist bereits abgelaufen ist und der ersuchte Mitgliedstaat das Aufnahmesuch zuvor fristgerecht abgelehnt hat?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. 2003, L 222, S. 3).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 24. November 2017 — Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)/Azienda Napoletana Mobilità SpA**

(Rechtssache C-659/17)

(2018/C 052/30)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführer: Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)

Kassationsbeschwerdegegnerin: Azienda Napoletana Mobilità SpA

**Vorlagefrage**

Ist die Entscheidung Nr. 2000/128/EG der Europäischen Kommission vom 11. Mai 1999<sup>(1)</sup> auch auf Fälle anwendbar, in denen aufgrund der Exklusivität der erbrachten Dienstleistung nicht unter Marktbedingungen tätig werdenden Verkehrsbetrieben des öffentlichen Nahverkehrs in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber ab dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 407 aus dem Jahr 1990 — vorliegend zwischen [Mai] 1997 und Mai 2001 — beim Abschluss von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen Sozialbeitragsentlastungen gewährt wurden?

<sup>(1)</sup> Entscheidung der Kommission vom 11. Mai 1999 über die italienische Beihilferegelung für Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K[1999] 1364) (ABl. 2000, L 42, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Provinciale di Cagliari (Italien), eingereicht am 24. November 2017 — Francesca Cadeddu/Agenzia delle Entrate — Direzione provinciale di Cagliari u a.**

**(Rechtssache C-667/17)**

(2018/C 052/31)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Commissione Tributaria Provinciale di Cagliari

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Francesca Cadeddu

*Beklagte:* Agenzia delle Entrate — Direzione provinciale di Cagliari, Regione autonoma della Sardegna, Regione autonoma della Sardegna — Agenzia regionale per il lavoro

**Vorlagefrage**

Sind Art. 80 und Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 <sup>(1)</sup> des Rates vom 11. Juli 2006 dahin auszulegen, dass sie einer Regelung wie Art. 50 Abs. 1 Buchst. c des Dekrets Nr. 917 des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986 entgegenstehen, wonach dem Einkommen aus einer abhängigen Beschäftigung gleichgestellt sind „c) Beträge, die von gleich welcher Seite als Stipendium, Beihilfe, Preisgeld oder Unterstützung für Zwecke des Studiums oder der beruflichen Fortbildung gezahlt werden, wenn der Begünstigte nicht durch ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis mit dem, der die Zahlung gewährt, verbunden ist“ und solche Beträge daher der allgemeinen Einkommensteuer für natürliche Personen unterliegen, auch wenn das Stipendium aus europäischen Strukturfonds gezahlt wird?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. 2006, L 210, S. 25).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD) (Portugal), eingereicht am 28. November 2017 — Tratave — Tratamento de Águas Residuais do Ave SA/Autoridade Tributária e Aduaneira**

**(Rechtssache C-672/17)**

(2018/C 052/32)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Schiedsklägerin:* Tratave — Tratamento de Águas Residuais do Ave SA

*Schiedsbeklagte:* Autoridade Tributária e Aduaneira

**Vorlagefragen**

1. Stehen der Neutralitätsgrundsatz und Art. 90 der Richtlinie 2006/112/CE des Rates vom 28. November 2006 <sup>(1)</sup> einer nationalen Rechtsvorschrift wie Art. 78 Abs. 11 des Mehrwertsteuergesetzbuchs entgegen, wenn diese Vorschrift dahin ausgelegt wird, dass in Fällen der Nichtbezahlung vor der Mitteilung der Steuerannullierung an den steuerpflichtigen Erwerber des Gegenstands oder der Dienstleistung zwecks Berichtigung des ursprünglich vorgenommenen Abzugs keine Steuerberichtigung möglich sein soll?

2. Wenn ja: Stehen der Neutralitätsgrundsatz und Art. 90 der Richtlinie 2006/112/CE einer nationalen Rechtsvorschrift wie Art. 78 Abs. 11 des Mehrwertsteuergesetzbuchs entgegen, wenn diese Vorschrift dahin gehend ausgelegt wird, dass in Fällen der Nichtbezahlung keine Steuerberichtigung möglich sein soll, wenn die Mitteilung der Steuerannullierung an den steuerpflichtigen Erwerber des Gegenstands oder der Dienstleistung nicht innerhalb der für den Steuerabzug in Art. 98 Abs. 2 des Mehrwertsteuergesetzbuchs vorgesehenen Frist erfolgt?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. 2006, L 347, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 30. November 2017 —  
Ministero della Salute/Hannes Preindl**

**(Rechtssache C-675/17)**

(2018/C 052/33)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungskläger:* Ministero della Salute

*Berufungsbeklagter:* Hannes Preindl

**Vorlagefragen**

1. Verpflichten die Art. 21, 22 und 24 der Richtlinie 2005/36/EG<sup>(1)</sup> einen Mitgliedstaat, in dem das Erfordernis einer Vollzeitausbildung und ein entsprechendes Verbot gilt, sich gleichzeitig für zwei Studiengänge einzuschreiben, zur automatischen Anerkennung von Titeln, die im Herkunftsmitgliedstaat gleichzeitig oder in sich teilweise überschneidenden Zeiträumen erworben wurden?
2. Wenn ja, können Art. 22 Buchst. a und Art. 21 der Richtlinie dahin ausgelegt werden, dass die Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung beantragt wird, berechtigt ist, die Voraussetzung, dass die Gesamtdauer, das Niveau und die Qualität dieser Ausbildung nicht geringer sind als bei einer Vollzeitausbildung, zu überprüfen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. 2005, L 255, S. 22).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça (Portugal), eingereicht am  
6. Dezember 2017 — Cofemel — Sociedade de Vestuário S.A./G-Star Raw CV**

**(Rechtssache C-683/17)**

(2018/C 052/34)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

**Vorlegendes Gericht**

Supremo Tribunal de Justiça

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Revisionsklägerin:* Cofemel — Sociedade de Vestuário S.A.

*Revisionsbeklagte:* G-Star Raw CV

**Vorlagefragen**

1. Steht die Auslegung von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29/EG <sup>(1)</sup> durch den Gerichtshof der Europäischen Union einer nationalen Vorschrift — hier Art. 2 Abs. 1 Buchst. i des Código de Direitos de Autor e Direitos Conexos (CDADC) — entgegen, die Werke der angewandten Kunst, industrielle Muster und Modelle sowie Designwerke, die über ihre Zweckgebundenheit hinaus einen eigenen visuellen Effekt hervorrufen, der vom ästhetischen Gesichtspunkt her Unterscheidungskraft besitzt, urheberrechtlich schützt, wobei grundlegendes Kriterium des urheberrechtlichen Schutzes dieser Werke die Gestaltungshöhe ist?
2. Steht die Auslegung von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29/EG durch den Gerichtshof der Europäischen Union einer nationalen Vorschrift — hier Art. 2 Abs. 1 Buchst. i des Código de Direitos de Autor e Direitos Conexos (CDADC) — entgegen, die Werke der angewandten Kunst, industrielle Muster und Modelle sowie Designwerke [nur dann] urheberrechtlich schützt, wenn sie nach einer besonders anspruchsvollen Einzelbeurteilung hinsichtlich ihres künstlerischen Charakters unter Berücksichtigung der in den kulturellen und institutionellen Kreisen vorherrschenden Ideen die Einordnung als „geistige Schöpfung“ oder „Kunstwerk“ verdienen?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10).



# GERICHT

Urteil des Gerichts vom 14. Dezember 2017 — Ungarn/Kommission

(Rechtssache T-505/15) <sup>(1)</sup>

**(EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Verordnungen [EG] Nrn. 1782/2003, 1290/2005, 73/2009 und 1122/2009 — Von Ungarn getätigte Ausgaben — Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen — Kontrolle der Grundanforderungen an die Betriebsführung — Kontrolle des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands — Pauschale und punktuelle Berichtigungen — Risiko für die Fonds)**

(2018/C 052/35)

Verfahrenssprache: Ungarisch

## Parteien

*Kläger:* Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Fehér, G. Koós, Z. Bíró-Tóth und E. Tóth)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka und A. Sauka)

## Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigkeitsklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1119 der Kommission vom 22. Juni 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2015, L 182, S. 39), soweit darin bestimmte punktuelle und pauschale Berichtigungen bezüglich Ungarns vorgenommen werden

## Tenor

1. Der Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1119 der Kommission vom 22. Juni 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union wird für nichtig erklärt, soweit darin eine auf die Nichtübereinstimmung der von Ungarn getätigten Kontrollen in Bezug auf die Anforderungen der Verordnung Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor gestützte Finanzkorrektur vorgenommen wurde, um sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe ihren Verpflichtungen aus den Art. 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen nachkommen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Ungarn und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 381 vom 16.11.2015.

**Urteil des Gerichts vom 14. Dezember 2017 — bet365 Group/EUIPO — Hansen (BET 365)****(Rechtssache T-304/16) <sup>(1)</sup>****(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke BET 365 — Absolutes Eintragungshindernis — Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Nachweis — Benutzung der Marke für mehrere Zwecke — Art. 7 Abs. 3 und Art. 52 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 3 und Art. 59 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2018/C 052/36)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** bet365 Group Ltd. (Stoke-on-Trent, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, QC, sowie R. Black und J. Bickle, Solicitors)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

**Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht:** Robert Hansen (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Pütz-Poulalion)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. März 2016 (Sache R 3243/2014-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Herrn Hansen und der bet365 Group

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 21. März 2016 (Sache R 3243/2014-5) wird aufgehoben, soweit sie die in der Eintragung der Unionsmarke BET 365 aufgeführten Dienstleistungen der Klasse 41 betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 296 vom 16.8.2016.

**Urteil des Gerichts vom 14. Dezember 2017 — PB/Kommission****(Rechtssache T-609/16) <sup>(1)</sup>****(Öffentlicher Dienst — Beamte — Einstellung — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/309/15 [AD 11] — Ärztinnen und Ärzte für den Standort Luxemburg — Nichtzulassung zu den Prüfungen des Assessment-Centers — Beschränkung der Wahl der zweiten Sprache auf eine begrenzte Zahl von Amtssprachen der Union — Einrede der Rechtswidrigkeit — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Haftung — Immaterieller Schaden)**

(2018/C 052/37)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Klägerin:** PB (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara und L. Radu Bouyon)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV, gerichtet zum einen auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AD/309/15 (AD 11) — Ärzte für die Standorte Luxemburg und Ispra (Bereich: Ärztinnen und Ärzte in Luxemburg) vom 28. September 2015, die Klägerin nicht zu den Auswahlprüfungen im Assessment-Center des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) einzuladen, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin entstanden sein soll

**Tenor**

1. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AD/309/15 (AD 11) — Ärztinnen und Ärzte für die Standorte Luxemburg und Ispra (Bereich: Ärztinnen und Ärzte in Luxemburg) vom 28. September 2015, PB nicht zu den Auswahlprüfungen im Assessment-Center des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) einzuladen, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 371 vom 10.10.2016 (ursprünglich beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union unter dem Aktenzeichen F-39/16 im Register eingetragene und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragene Rechtssache).

---

**Urteil des Gerichts vom 14. Dezember 2017 — N & C Franchise/EUIPO — Eschenbach Optik (OJO sunglasses)**

(Rechtssache T-792/16) <sup>(1)</sup>

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke OJO sunglasses — Ältere internationale Wortmarke oio — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 052/38)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** N & C Franchise Ltd (Nikosia, Zypern) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Chrysanthis, P.-V. Chardalia und A. Vasilogamvrou)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: S. Bonne)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:** Eschenbach Optik GmbH (Nürnberg, Deutschland)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. September 2016 (Sache R 32/2016-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Eschenbach Optik und N & C Franchise

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die N & C Franchise Ltd trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 22 vom 23.1.2017.

---

**Urteil des Gerichts vom 14. Dezember 2017 — RL/Gerichtshof der Europäischen Union**

**(Rechtssache T-21/17) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2015 — Entscheidung, den Kläger nicht mit Wirkung zum 1. Juli 2015 nach Besoldungsgruppe AD 10 zu befördern — Übernahme durch ein anderes Organ — Prorata-temporis-Regelung — Abwägung der Verdienste — Art. 45 des Statuts — Haftung)**

(2018/C 052/39)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** RL (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Bernard-Glanz und A. Tymen)

**Beklagter:** Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J. Inghelram und V. Hanley-Emilsson)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV, gerichtet zum einen auf Aufhebung der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. Mai 2016, mit der eine Beförderung des Klägers zum 1. Juli 2015 abgelehnt wurde, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger entstanden sein soll

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. RL trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 95 vom 27.3.2017.

---

**Beschluss des Gerichts vom 7. Dezember 2017 — Durazzo/EAD**

**(Rechtssache T-559/16) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2014 — Nicht beschwerende Maßnahmen — Offensichtliche Unzulässigkeit — Entscheidung, den Kläger nicht zu befördern — Art. 43 und Art. 45 Abs. 1 des Statuts — Abwägung der Verdienste — Berücksichtigung der Beurteilungen im Hinblick auf die Beförderung — Rein verbale Beurteilungen — Keine Methode, die eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen im Hinblick auf die Beförderung ermöglicht — Offensichtlich begründete Klage)**

(2018/C 052/40)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Giacomo Durazzo (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny und Rechtsanwalt J.-N. Louis)

**Beklagter:** Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Marquardt und M. Silva, dann S. Marquardt, im Beistand von Rechtsanwalt M. Troncoso Ferrer, Rechtsanwalt F. M. Hislair und Rechtsanwältin S. Moya Izquierdo)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung von drei Rechtsakten des EAD, nämlich erstens des Beförderungsvorschlags vom 11. Juli 2014, soweit er die Besoldungsgruppe AD 13 betrifft, zweitens der Entscheidung vom 29. Oktober 2014, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2014 nicht nach Besoldungsgruppe AD 13 zu befördern, und drittens der Entscheidung vom 28. Mai 2015, die Beschwerde gegen diese Beförderungsverweigerung zurückzuweisen

**Tenor**

1. Die Entscheidung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 29. Oktober 2014, Herrn Giacomo Durazzo im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2014 nicht nach Besoldungsgruppe AD 13 zu befördern, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der EAD trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 302 vom 14.9.2015 (Rechtssache ursprünglich beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union unter dem Aktenzeichen F-101/15 im Register der Kanzlei eingetragen, am 1.9.2016 dann auf das Gericht der Europäischen Union übertragen).

---

**Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2017 — PGNiG Supply & Trading/Kommission**

(Rechtssache T-849/16) <sup>(1)</sup>

**(Nichtigkeitsklage — Erdgasbinnenmarkt — Richtlinie 2009/73/EG — Beschluss der Kommission, mit dem die Bedingungen für eine Ausnahme von Vorgaben des Unionsrechts für den Betrieb der Gasleitung OPAL in Bezug auf den Netzzugang Dritter und die Entgeltregulierung geändert wurden — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)**

(2018/C 052/41)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Parteien**

**Klägerin:** PGNiG Supply & Trading GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Jezewski)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: O. Beynet und K. Herrmann)

**Gegenstand**

Antrag nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Beschlusses C(2016) 6950 final der Kommission vom 28. Oktober 2016 zur Überprüfung der nach der Richtlinie 2003/55/EG gewährten Ausnahme der Ostseepipeline-Anbindungsleitung von den Anforderungen für den Netzzugang Dritter und die Entgeltregulierung

**Tenor**

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Anträge auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Die PGNiG Supply & Trading GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.
4. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

5. Die PGNiG Supply & Trading GmbH, die Kommission, die Bundesrepublik Deutschland, das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union, die Naftogaz Ukrainy SA, die OPAL Gastransport GmbH & Co. KG und die Gazprom Eksport LLC tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

<sup>(1)</sup> ABl. C 38 vom 6.2.2017.

---

**Beschluss des Gerichts vom 7. Dezember 2017 — Techniplan/Kommission**

**(Rechtssache T-853/16) <sup>(1)</sup>**

**(Untätigkeitsklage — Stellungnahme der Kommission — Schadensersatzklage — Verstoß gegen Formerfordernisse — Verpflichtungsantrag — Offensichtliche Unzulässigkeit — Offensichtliche Unzuständigkeit)**

(2018/C 052/42)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Klägerin:* Techniplan Srl (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen R. Giuffrida und A. Bonavita)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: A. Aresu)

**Gegenstand**

Zum einen Klage nach Art. 265 AEUV auf Feststellung, dass die Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, gegenüber der Klägerin tätig zu werden, und zum anderen Klage auf Feststellung, dass die in Art. 266 AEUV vorgesehene Handlungspflicht besteht, und auf Zahlung eines Betrags als Ersatz des erlittenen Schadens „für jeden Tag des Verzugs bei der Durchführung“

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Techniplan Srl trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 22 vom 23.1.2017.

---

**Beschluss des Gerichts vom 15. Dezember 2017 — Le Pen/Parlament**

**(Rechtssache T-284/17) <sup>(1)</sup>**

**(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Institutionelles Recht — Mitglied des Europäischen Parlaments — Vorrechte und Befreiungen — Beschluss, die parlamentarische Immunität aufzuheben — Wegfall des Rechtsschutzinteresses — Teilweise Erledigung — Teilweise offensichtlich unzulässige und teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)**

(2018/C 052/43)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Marion Anne Perrine Le Pen (Saint-Cloud, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: zunächst Rechtsanwalt M. Ceccaldi, dann Rechtsanwalt R. Bosselut)

*Beklagter:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: M. Dean und S. Alonso de León)

**Gegenstand**

Antrag gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses P8\_TA(2017)0056 des Parlaments vom 2. März 2017, mit dem die parlamentarische Immunität der Klägerin aufgehoben wird, sowie Antrag gemäß Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin entstanden sein soll

**Tenor**

1. *Der Antrag auf Nichtigerklärung des Beschlusses P8\_TA(2017)0056 des Europäischen Parlaments vom 2. März 2017, mit dem die parlamentarische Immunität von Frau Marion Anne Perrine Le Pen aufgehoben wird, hat sich erledigt.*
2. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*
3. *Frau Le Pen trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Parlament entstanden sind.*

<sup>(1)</sup> ABL C 231 vom 17.7.2017.

---

**Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2017 — Rogesa/Kommission**

(Rechtssache T-475/17) <sup>(1)</sup>

**(Nichtigkeitsklage — Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 — Dokumente zu einer Anlage, die eine Mischung aus Pellets und Eisenerzsinter herstellt — Stillschweigende Verweigerung des Zugangs — Vor Klageerhebung erlassene ausdrückliche Entscheidung — Antrag, die Hauptsache für erledigt zu erklären — Rechtsschutzinteresse — Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2018/C 052/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Rogesa Roheisengesellschaft Saar mbH (Dillingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Altenschmidt und Rechtsanwältin A. Sitzler)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: H. Krämer)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der stillschweigenden Entscheidung der Kommission vom 20. Juni 2017, hilfsweise der vom 11. Juli 2017, den Zugang zu dem Dokument Ares (2017) 1684109 vom 2. November 2009 und zu dem Dokument Ares (2017) 1685639 vom 29. November 2009 zu verweigern

**Tenor**

1. *Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Rogesa Roheisengesellschaft Saar mbH und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten.*

<sup>(1)</sup> ABL C 318 vom 25.9.2017.

---

**Klage, eingereicht am 22. November 2017 — Comprojecto-Projectos e Construções u. a./EZB**

(Rechtssache T-768/17)

(2018/C 052/45)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Parteien**

*Kläger:* Comprojecto-Projectos e Construções, Lda. (Lissabon, Portugal), Paulo Eduardo Matos Gomes de Azevedo (Lissabon), Julião Maria Gomes de Azevedo (Lissabon), Isabel Maria Matos Gomes de Azevedo (Lissabon) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. A. Ribeiro)

Beklagte: Europäische Zentralbank

### Anträge

Die Kläger beantragen,

- die angefochtenen Rechtsakte für nichtig zu erklären, d. h.:
  - (i) die Entscheidung der Beklagten, mit der diese sich weigerte, tätig zu werden;
  - (ii) die Entscheidung der Beklagten, kein Übertretungsverfahren einzuleiten;
  - (iii) die Entscheidung des Präsidenten der Banco de Portugal (Zentralbank von Portugal) und der weiteren „Beamten“, die sich zu den zwischen dem 26. Juni 2013 und dem 22. April 2015 vorgebrachten Beschwerden und Aufforderungen geäußert haben.
- Aus denselben Gründen wird der Gerichtshof um eine Entscheidung ersucht,
  - (i) die es den Klägern ermöglicht, die Entscheidung der Richter über die gegen die Banco Comercial Português (Portugiesische Handelsbank, im Folgenden: BCP) u. a. erhobene zivilrechtliche Schadensersatzklage für nichtig erklären zu lassen;
  - (ii) die es den Klägern ermöglicht, eine Regressklage gegen den portugiesischen Staat zu erheben;
  - (iii) die es ermöglicht, zu beurteilen, ob der Mitgliedstaat/die Staatsanwaltschaft/die Generalstaatsanwaltschaft berechtigt war, den Beitritt zum Zivilverfahren abzulehnen;
  - (iv) die es ermöglicht, zu beurteilen, ob der Mitgliedstaat/die Staatsanwaltschaft/die Generalstaatsanwaltschaft Gründe hatte, diesen Fall nicht dem OLAF mitzuteilen.
- Für den Fall, dass der Gerichtshof die Klage der Kläger für begründet erachtet, wird beantragt, die EZB gemäß den Art. 268 und 340 AEUV zur Zahlung des Betrags in Höhe von 45 828 257,80 EUR zuzüglich Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz bis zur tatsächlichen Zahlung sowie aller weiteren Kosten und Entschädigungs- und Ausgleichsforderungen, die nach Verwirklichung der Eingriffe geltend gemacht werden, zu verurteilen;
- jedoch in Anbetracht von Art. 280 AEUV und des Umstands, dass gemäß Art. 299 AEUV die Rechtsakte „der Europäischen Zentralbank, die eine Zahlung auferlegen, ... vollstreckbare Titel [sind, was] nicht gegenüber Staaten [gilt]“, der Beklagten aufzugeben, diese Beträge bei der BCP einzufordern;
- unter Berücksichtigung dessen, dass die nationale Zentralbank gemäß Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2005/29/EG die „Verwaltungsbehörde [ist], die für die Entscheidung über Beschwerden oder für die Einleitung eines geeigneten gerichtlichen Verfahrens zuständig ist“, hat die Bevollmächtigte der Beklagten der BCP gemäß Art. 81 Abs. 1 und Art. 83 Abs. 1 der Richtlinie 2007/64/EG sowie gemäß Art. 96 Abs. 1 Buchst. b („Nebensanktionen“) des Decreto-Lei 317/2009 aufzugeben, die vorgenannten Beträge „umgehend“ den Konten der Kläger gutzuschreiben.
- Die Beklagte
  - (i) hat ihre Bevollmächtigte, die nationale Zentralbank, aufzufordern, von der BCP die Vorlage der genannten Unterlagen zu verlangen und, falls das Kreditinstitut dem nicht nachkommt, hat die Banco de Portugal dem Kreditinstitut gemäß Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Banco de Portugal aufzugeben, die fraglichen Beträge „umgehend“ den Konten der Kläger gutzuschreiben;
  - (ii) in Anbetracht dessen, dass das Kreditinstitut verpflichtet sein kann, die Kläger „umgehend“ zu entschädigen, sind die Bestimmungen von Art. 41 Abs. 2 Buchst. a, Art. 47 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 1 der Charta zu beachten, d. h., die EZB hat wie im Fall der Banco de Portugal und der Staatsanwaltschaft/Generalstaatsanwaltschaft — unter Berücksichtigung von Art. 3 der Verordnung Nr. 2532/98 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen — „ein Übertretungsverfahren einzuleiten“ und die BCP zum Tätigwerden aufzufordern, so dass dieses Kreditinstitut sich äußern muss und nicht untätig bleiben darf;



- obgleich die Zuständigkeit des Gerichts nach Art. 256 Abs. 1 AEUV nicht gegeben ist, ist die Frage dem Gerichtshof vorzulegen, da die nationale Zentralbank nach Art. 271 Buchst. d AEUV, wenn sie nicht einräumt, dass sie „gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen hat, ... die Maßnahmen zu ergreifen [hat], die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben“;
- obgleich auch insoweit die Zuständigkeit des Gerichts nicht gegeben ist, hat das Gericht dann, wenn der Gerichtshof gemäß Art. 264 AEUV der Auffassung ist, dass die Klage der Kläger begründet ist, dem Gerichtshof vorzuschlagen, die von der Beklagten übernommene Entscheidung der nationalen Zentralbank für nichtig zu erklären und in Anbetracht von Art. 41 Abs. 1 Buchst. c der Charta, Art. 296 Abs. 2 AEUV und Art. 11 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2005/29/EG eine begründete Entscheidung zu erlassen;
- dass die Beklagte und der Gerichtshof den portugiesischen Staat/die Staatsanwaltschaft/die Generalstaatsanwaltschaft auffordern, über die von der BCP begangenen Handlungen zu entscheiden;
- dass die Beklagte diesen Fall an das OLAF weiterleitet;
- gemäß Art. 134 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts wird bereits an dieser Stelle beantragt, die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen festzusetzen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Begründungspflicht nach Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 296 Abs. 2 AEUV und Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2005/29/EG <sup>(1)</sup>.
2. Unabhängig vom Diebstahl des „Tresors“ im Wege eines „Einbruchs“ sei der BCP bekannt gewesen bzw. hätte diese wissen müssen, dass das Finanzsystem zur Geldwäsche verwendet worden sei, so dass das Kreditinstitut gewusst habe, dass es sich um Betrug und Steuerhinterziehung gehandelt habe, die zum Verschwinden von Haushaltseinnahmen der Union beigetragen hätten. Diese Handlungen seien „rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union“ und es lägen „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ vor, die „legitime Ziele darstellen, die eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen können“.
3. Unabhängig von der Art und Weise, in der die mehr als 1 000 000 Euro aus dem „Tresor“ gestohlen worden seien, gehe es um die „finanziellen Interessen der Union“, namentlich die Einnahmen, die im „Haushaltsplan der Europäischen Union oder in den Haushaltsplänen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen und den von diesen verwalteten und überwachten Haushaltsplänen erfasst sind“, und folglich auch um Handlungen, die eine „Unregelmäßigkeit“ wegen „Verstoß[es] gegen eine Gemeinschaftsbestimmung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers [darstellen], die einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften oder die Haushalte, die von den Gemeinschaften verwaltet werden, bewirkt hat bzw. haben würde, sei es durch die Verminderung oder den Ausfall von Eigenmitteleinnahmen, die direkt für Rechnung der Gemeinschaften erhoben werden, sei es durch eine ungerechtfertigte Ausgabe“.
4. Wenn ein Kreditinstitut, ein Mitgliedstaat/eine nationale Zentralbank, die Europäische Zentralbank oder der Mitgliedstaat/die Staatsanwaltschaft/die Generalstaatsanwaltschaft Kenntnis von solchen Zuwiderhandlungen und Praktiken erlangten und diese nicht verfolgten, böten sie einen Anreiz, gegen Art. 310 Abs. 5 und 6 sowie Art. 325 Abs. 1, 2 und 3 AEUV zu verstoßen, ebenso, wenn sie es zuließen, dass das fragliche Kreditinstitut Handlungen vornehme, die eine „Unregelmäßigkeit“ wegen Verstoßes gegen Art. 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2988/95 <sup>(2)</sup> darstellten.
5. Der Erlass des Rechtsakts der Beklagten, mit dem die Aufforderung zum Tätigwerden zurückgewiesen worden sei, habe u. a. dazu geführt, dass
  - (i) dieser Fall nicht dem OLAF gemeldet worden sei;
  - (ii) kein Verfahren wegen einer „Übertretung“ gegen das Kreditinstitut BCP eingeleitet worden sei;
  - (iii) die Entscheidung der Zivilgerichte, bei denen seit dem 1. Februar 2010 eine zivilrechtliche Schadensersatzklage gegen BCP u. a. anhängig sei, vertagt worden sei;
  - (iv) ihre Bevollmächtigte, die Banco de Portugal, auf die am 27. Oktober 2015 wegen außervertraglicher Haftung erhobene Verwaltungsklage — die derzeit beim Tribunal Administrativo e Fiscal de Sintra (Verwaltungs- und Finanzgericht Sintra) anhängig sei, das bisher noch keine Entscheidung erlassen habe — nicht rechtskräftig verurteilt worden sei.

6. Verstoß gegen das Gebot der Unparteilichkeit, Ermessensmissbrauch und Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften durch die Bevollmächtigte der Beklagten, die Banco de Portugal.

- <sup>(1)</sup> Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (Abl. 2005, L 149, S. 22).
- <sup>(2)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (Abl. 1995, L 312, S. 1).

---

### Klage, eingereicht am 29. November 2017 — US/EZB

(Rechtssache T-780/17)

(2018/C 052/46)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Parteien

*Kläger:* US (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank

#### Anträge

Der Kläger beantragt,

— die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;

infolgedessen:

- den Beurteilungsbericht 2016 (für den Zeitraum von 1. September 2015 bis 1. September 2016) sowie die Entscheidung vom 15. Dezember 2016 über die jährliche Gehalts- und Bonusüberprüfung (Annual salary and bonus review, ASBR) für das Jahr 2016, dem Kläger zugestellt am 30. November 2016 bzw. am 9. Januar 2017, aufzuheben;
- die Entscheidung der EZB vom 3. Mai 2017 über die Ablehnung der Anträge des Klägers vom 15. Februar 2017 und vom 9. März 2017 auf verwaltungsinterne Überprüfung aufzuheben;
- die dem Kläger am 19. September 2017 zugestellte Entscheidung der EZB vom 12. September 2017 über die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers vom 7. Juli 2017 aufzuheben;
- den Ersatz des erlittenen Schadens zuzusprechen;
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger vier Klagegründe hinsichtlich des Begehrens auf Aufhebung des Beurteilungsberichts 2016 geltend:

1. Verstoß gegen die Begründungspflicht, weil der Beurteilungsbericht für den Kläger nur allgemeine, sich wiederholende und zirkelschlüssige Kritik enthalte;
2. offensichtliche Beurteilungsfehler im streitigen Bericht;
3. Ermessensmissbrauch, Mobbing des Klägers sowie Verstoß gegen die Fürsorgepflicht und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung;
4. verfahrensrechtliche Unregelmäßigkeiten seitens der Beklagten bei der Erstellung des streitigen Berichts.

Als weiteren Klagegrund macht der Kläger eine Rechtswidrigkeit der Leitlinien für die jährliche Gehalts- und Bonusüberprüfung sowie einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit in Bezug auf die Entscheidung für das Beurteilungsjahr 2016 geltend.

---

**Klage, eingereicht am 5. Dezember 2017 — Bruel/Kommission und EAD**

**(Rechtssache T-793/17)**

(2018/C 052/47)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* Damien Bruel (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Hansen)

*Beklagte:* Europäische Kommission und Europäischer Auswärtiger Dienst

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

— die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

demzufolge:

- den undatierten, am 25. September 2017 elektronisch signierten Beschluss mit dem Betreff „Antrag auf Ersetzung des leitenden Sachverständigen Nr. 2 für ‚finanzielle und vertragliche Projektverwaltung‘“ für nichtig zu erklären;
- festzustellen, dass der materielle und immaterielle Schaden, der ihm durch eine qualifizierte Verletzung des Rechts auf gute Verwaltung, bestehend im Erlass des undatierten, am 25. September 2017 elektronisch signierten Beschlusses mit dem Betreff „Antrag auf Ersetzung des leitenden Sachverständigen Nr. 2 für ‚finanzielle und vertragliche Projektverwaltung‘“, zugefügt wurde, vollständig zu ersetzen ist;
- die Beklagten gesamtschuldnerisch bzw. *in solidum* bzw. jeden hinsichtlich des Ganzen zu verurteilen, ihm 152 250,00 Euro für den materiellen Schaden und 25 000,00 Euro für den immateriellen Schaden zu zahlen;

in jedem Fall:

- den Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen;
- ihm die Geltendmachung weiterer Rechte, Ansprüche und Klagegründe sowie die Vornahme weiterer Prozesshandlungen vorzubehalten.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf einen einzigen Klagegrund gestützt, mit dem die Verletzung wesentlicher Formvorschriften gerügt wird. Dieser Klagegrund besteht aus drei Teilen:

1. Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, da der Kläger vor dem Erlass des angefochtenen Beschlusses keine Gelegenheit gehabt habe, seinen Standpunkt zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen geltend zu machen.
  2. Verletzung des Anspruchs auf Akteneinsicht, da der Kläger keine Einsicht in die ihn betreffenden Akten erhalten habe, obwohl er dies beantragt habe.
  3. Verletzung der Begründungspflicht, da der Kläger anhand der Begründung des angefochtenen Beschlusses nicht nachvollziehen könne, was ihm vorgeworfen werde.
-

**Klage, eingereicht am 11. Dezember 2017 — BASF/ECHA****(Rechtssache T-805/17)**

(2018/C 052/48)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* BASF SE (Ludwigshafen am Rhein, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen R. Cana, E. Mullier und H. Widemann sowie D. Abrahams, Barrister)

*Beklagte:* Europäische Chemikalienagentur

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären,
- die Entscheidung DSH-30-3-D-0122-2017 der Europäischen Chemikalienagentur vom 2. Oktober 2017, Zugang zur gemeinsamen Einreichung des Wirkstoffes Dinatrium 4,4'-bis[(4-anilino-6-morpholino-1,3,5-triazin-2-yl)amino]stilben-2,2'-disulfonat (EG Nr. 240-245-2) zu gewähren, für nichtig zu erklären,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen,
- jede andere für sachdienlich gehaltene Maßnahme anzuordnen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin (im Folgenden: BASF) stützt sich auf vier Klagegründe.

1. Die Europäische Chemikalienagentur (im Folgenden: Agentur) habe einen erheblichen Tatsachenfehler begangen, indem sie relevante Tatsachen von der Tatsachengrundlage der angefochtenen Entscheidung ausgenommen habe.
  - Die Agentur habe sich, indem sie die Bemühungen der Parteien vor dem Jahr 2017 gänzlich außer Acht gelassen habe, auf falsche Tatsachenfeststellungen gestützt, was gegen den Grundsatz der guten Verwaltung verstoße und die angefochtene Entscheidung so fehlerhaft mache, dass sie für nichtig zu erklären sei.
2. Die Agentur habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, indem sie nicht alle relevanten Tatsachen und Umstände bewertet habe, indem sie festgestellt habe, dass die Antragstellerin (Sustainability Support Services, im Folgenden: SSS) größere Anstrengungen unternommen habe als BASF, und indem sie Art. 25 der REACH-Verordnung<sup>(1)</sup> nicht berücksichtigt habe.
  - BASF macht geltend, die Agentur habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, indem sie nicht alle relevanten Tatsachen und Umstände der Situation, die die angefochtene Entscheidung regeln solle, bewertet habe, indem sie festgestellt habe, dass SSS größere Anstrengungen unternommen habe als BASF, und indem sie — entgegen Art. 25 der REACH-Verordnung — den Bedenken von BASF hinsichtlich der Mehrfachdurchführung von Wirbeltierversuchen durch SSS nicht Rechnung getragen habe.
3. Die Agentur habe gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen, indem sie für BASF In Bezug auf die Möglichkeit von SSS, sich auf die Daten von BASF zu stützen, und in Bezug auf die Qualität und Konformität der Daten von SSS eine nicht hinnehmbare Situation der Rechtsunsicherheit herbeigeführt habe.
  - Die Agentur habe mit dem Erlass der angefochtenen Entscheidung gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen, weil sie den zur gemeinsamen Einreichung der BASF gewährten Zugang nicht beschränke, obwohl sich SSS im Wege eines vollständigen Opt-out registriere, und weil die Agentur die Probleme im Zusammenhang mit dem einen vollständigen Opt-out umfassenden Dossier (Qualität und möglicherweise Mehrfachdurchführung von Wirbeltierversuchen) nicht angesprochen habe. BASF befinde sich daher hinsichtlich der Möglichkeiten, ihre Rechte zu schützen, in einer Situation der Rechtsunsicherheit, weil Reichweite und Umfang der der SSS gewährten Rechte im Dunkeln blieben.

4. Die Agentur habe ihre Begründungspflicht verletzt, indem sie nicht erläutert habe, warum sie keinen der Schriftwechsel vor 2017 als relevant erachtet habe.
- Die Agentur habe sich beim Erlass der angefochtenen Entscheidung nur auf einen Bruchteil der Verhandlungen zwischen den Parteien gestützt und ihre Überprüfung willkürlich auf die wenige Kommunikation zwischen den Parteien, die seit Januar 2017 stattgefunden habe, beschränkt. BASF habe den gesamten den Wirkstoff betreffenden Schriftverkehr zwischen SSS und BASF übermittelt und dabei hervorgehoben, warum dieser Schriftverkehr relevant sei. Entgegen der Erklärung von BASF zur Relevanz des Schriftverkehrs habe die Agentur keine Gründe dafür dargelegt, warum sie die Kommunikation zwischen BASF und SSS vor Januar 2017 nicht berücksichtigt, ja sogar gänzlich ignoriert habe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. 2006, L 396, S. 1).

## Klage, eingereicht am 11. Dezember 2017 — BASF und REACH & colours/ECHA

(Rechtssache T-806/17)

(2018/C 052/49)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

**Klägerinnen:** BASF SE (Ludwigshafen am Rhein, Deutschland) und REACH & colours Kereskedelmi és Szolgáltató Kft. (REACH & colours Kft.) (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen R. Cana, E. Mullier und H. Widemann sowie D. Abrahams, Barrister)

**Beklagte:** Europäische Chemikalienagentur

### Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären,
- die Entscheidung DSH-30-3-D-0122-2017 der Europäischen Chemikalienagentur vom 2. Oktober 2017, Zugang zur gemeinsamen Einreichung des Wirkstoffs Hexanatrium 2,2'- [vinylbis [(3-sulfonato-4,1-phenylen)imino [6-(diethylamino)-1,3,5-triazin-4,2- diyl]imino]] bis(benzol-1,4-disulfonat) (EG Nr. 255-217-5) zu gewähren, für nichtig zu erklären,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen,
- jede andere für sachdienlich gehaltene Maßnahme anzuordnen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen (im Folgenden: BASF u. a.) stützen ihre Klage auf vier Klagegründe.

1. Die Europäische Chemikalienagentur (im Folgenden: Agentur) habe einen erheblichen Tatsachenfehler begangen, indem sie relevante Tatsachen von der Tatsachengrundlage der angefochtenen Entscheidung ausgenommen habe.
  - Die Agentur habe sich, indem sie die Bemühungen der Parteien vor dem Jahr 2017 gänzlich außer Acht gelassen und indem sie hinsichtlich der Identität von BASF und des Zeitpunkts der Übermittlung der Antwort auf das Auskunftersuchen der Agentur falsche Tatsachenfeststellungen getroffen habe, auf falsche Tatsachenfeststellungen gestützt, was gegen den Grundsatz der guten Verwaltung verstoße und die angefochtene Entscheidung so fehlerhaft mache, dass sie für nichtig zu erklären sei.
2. Die Agentur habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, indem sie nicht alle relevanten Tatsachen und Umstände bewertet habe, indem sie festgestellt habe, dass die Antragstellerin (Sustainability Support Services, im Folgenden: SSS) größere Anstrengungen unternommen habe als BASF u. a., und indem sie Art. 25 der REACH-Verordnung <sup>(1)</sup> nicht berücksichtigt habe.
  - BASF u. a. machen geltend, die Agentur habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, indem sie nicht alle relevanten Tatsachen und Umstände der Situation, die die angefochtene Entscheidung regeln solle, bewertet habe, indem sie festgestellt habe, dass SSS größere Anstrengungen unternommen habe als BASF u. a., indem sie die konkreten Tatsachen des ihr vorliegenden Streites nicht berücksichtigt habe und indem sie — entgegen Art. 25 der REACH-Verordnung — den Bedenken von BASF u. a. hinsichtlich der Mehrfachdurchführung von Wirbeltierversuchen durch SSS nicht Rechnung getragen habe.

3. Die Agentur habe gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen, indem sie für BASF u. a. in Bezug auf die Möglichkeit von SSS, sich auf die Daten von BASF u. a. zu stützen, und in Bezug auf die Qualität und Konformität der Daten von SSS eine nicht hinnehmbare Situation der Rechtsunsicherheit herbeigeführt habe.
- Die Agentur habe mit dem Erlass der angefochtenen Entscheidung gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen, weil sie den zur gemeinsamen Einreichung von BASF u. a. gewährten Zugang nicht beschränke, obwohl sich SSS im Wege eines vollständigen Opt-out registriere, und weil die Agentur die Probleme im Zusammenhang mit dem einen vollständigen Opt-out umfassenden Dossier (Qualität und möglicherweise Mehrfachdurchführung von Wirbeltierversuchen) nicht angesprochen habe. BASF u. a. befänden sich daher hinsichtlich der Möglichkeiten, ihre Rechte zu schützen, in einer Situation der Rechtsunsicherheit, weil Reichweite und Umfang der der SSS gewährten Rechte im Dunkeln blieben.
4. Die Agentur habe ihre Begründungspflicht verletzt, indem sie nicht erläutert habe, warum sie keinen der Schriftwechsel vor 2017 als relevant erachtet habe.
- Die Agentur habe sich beim Erlass der angefochtenen Entscheidung nur auf einen Bruchteil der Verhandlungen zwischen den Parteien gestützt und ihre Überprüfung willkürlich auf die wenige Kommunikation zwischen den Parteien, die seit Januar 2017 stattgefunden habe, beschränkt. BASF u. a. hätten den gesamten den Wirkstoff betreffenden Schriftverkehr zwischen SSS und BASF u. a. übermittelt und dabei hervorgehoben, warum dieser Schriftverkehr relevant sei. Entgegen der Erklärung von BASF u. a. zur Relevanz des Schriftverkehrs habe die Agentur keine Gründe dafür dargelegt, warum sie die Kommunikation zwischen BASF u. a. und SSS vor Januar 2017 nicht berücksichtigt, ja sogar gänzlich ignoriert habe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (Abl. 2006 L 396, S. 1).

**Klage, eingereicht am 12. Dezember 2017 — Classic Media/EUIPO — Pirelli Tyre (CLASSIC DRIVER)**

**(Rechtssache T-811/17)**

(2018/C 052/50)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Classic Media AG (Zug, Suisse) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Masberg)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Pirelli Tyre SpA (Mailand, Italien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Wortmarke „CLASSIC DRIVER“ mit Benennung der Europäischen Union — International Registrierung Nr. 1 108 587

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Oktober 2017 in der Sache R 59/2017-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Widerspruch kostenpflichtig zurückzuweisen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 15. Dezember 2017 — Seco Belgium und Vinçotte/Parlament****(Rechtssache T-812/17)**

(2018/C 052/51)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Klägerinnen:* Seco Belgium (Brüssel, Belgien) und Vinçotte (Vilvoorde, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Delvaux und R. Simar)

*Beklagter:* Europäisches Parlament

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die Anfechtungsklage für zulässig zu erklären;
- den Beschluss unbekanntem Datums für nichtig zu erklären, mit dem das Europäische Parlament den Auftrag (06D20/2017/M005 — Aufgaben im Zusammenhang mit Kontrolle und technischen Gutachten im Rahmen von Beschaffungen, Projekten und Gebäudearbeiten des Europäischen Parlaments in Brüssel [ABl. 2017/S 118-236114]) an [einen anderen Bieter] vergeben hat;
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf den folgenden Grund gestützt:

Verletzung der Art. 1.1, 1.2 und 1.3 des Anhangs „Technische Spezifikationen“ des zur Auftragsbekanntgebung 06D20/2017/M005 — Aufgaben im Zusammenhang mit Kontrolle und technischen Gutachten im Rahmen von Beschaffungen, Projekten und Gebäudearbeiten des Europäischen Parlaments in Brüssel (ABl. 2017/S 118-236114) gehörenden Lastenhefts, offensichtlicher Beurteilungsfehler, Verletzung der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, der Sorgfalts- und der Gründlichkeitspflicht, des Gleichheitsgrundsatzes, des Grundsatzes der Transparenz, der Begründungspflicht insbesondere nach Art. 113 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. 2012, L 298, S. 1), des Art. 161 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. 2012, L 362, S. 1), des Rechts auf effektiven Rechtsschutz sowie bestimmter Vorschriften über die Vergabe des betreffenden Auftrags.

---

**Klage, eingereicht am 14. Dezember 2017 — Nerantzaki/Kommission****(Rechtssache T-813/17)**

(2018/C 052/52)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* Eleni Nerantzaki (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses des EPSO vom 7. März 2017, sie nicht zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens EPSO/AD/331/16 zuzulassen, aufzuheben;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde Ares(2017)s. 4916702 vom 14. September 2017, mit der die Beschwerde der Klägerin gegen die Entscheidung, sie nicht zum Auswahlverfahren EPSO/AD/331/16 zuzulassen, zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- der Beklagten die Verfahrenskosten sowie die sonstigen Kosten und Auslagen aufzuerlegen, die der Klägerin im Zusammenhang mit dieser Klage entstanden sind.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler der Beklagten bei der Beurteilung der beruflichen Qualifikationen der Klägerin.
2. Verstoß gegen die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/331/16.
3. Unzureichende und widersprüchliche Begründung, was einen Verstoß sowohl gegen Art. 25 als auch gegen Art. 90 Abs. 2 des Statuts darstelle.

---

**Klage, eingereicht am 14. Dezember 2017 — Lietuvos geležinkeliai/Kommission****(Rechtssache T-814/17)**

(2018/C 052/53)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* Lietuvos geležinkeliai AB (Vilnius, Litauen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Deselaers, K. Apel und P. Kirst)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Art. 1, 2, 3 und 4 des Beschlusses der Kommission C (2017) 6544 final vom 2. Oktober 2017 in einem Verfahren nach Art. 102 AEUV in der Sache AT.39813 — Baltic Rail (Schienenverkehr im Baltikum) ganz oder teilweise für nichtig zu erklären und/oder
- die in Art. 2 des Beschlusses der Kommission C (2017) 6544 final vom 2. Oktober 2017 gegen sie verhängten Geldbußen herabzusetzen und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf die folgenden fünf Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 102 AEUV und offensichtlicher Rechtsfehler durch Verwendung des falschen rechtlichen Kriteriums zur Beurteilung des Missbrauchsvorwurfs. Es könne nur dann einen Missbrauch geben, wenn der Zugang zur Gleisstrecke, die Mažeikiai im Nordwesten Litauens mit der lettischen Grenze verbinde (im Folgenden: Gleisstrecke), für Wettbewerber wesentlich oder unverzichtbar wäre, um auf dem nachgelagerten Markt als Wettbewerber aufzutreten (was nicht der Fall sei).



2. Verstoß gegen Art. 102 AEUV und offensichtliche Rechts- und Beurteilungsfehler. Selbst nach dem von der Kommission angewandten (falschen) rechtlichen Kriterium stelle unter den rechtlichen und tatsächlichen Umständen des vorliegenden Falls die Entfernung der Gleisstrecke, einer nichtwesentlichen Einrichtung, keinen Missbrauch einer beherrschenden Stellung dar.
3. Verstoß gegen Art. 296 AEUV und Art. 2 der Verordnung Nr. 1/2003, soweit die Beweise und die Begründung unzureichend seien.
4. Verstoß gegen Art. 23 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 und offensichtliche Rechts- und Beurteilungsfehler bei der Festsetzung der Geldbuße.
5. Verstoß gegen Art. 7 der Verordnung Nr. 1/2003 und offensichtliche Rechts- und Beurteilungsfehler bei der Anordnung einer tatsächlich unverhältnismäßigen Abhilfe (d. h. des Wiederaufbaus der Gleisstrecke).

---

**Klage, eingereicht am 12. Dezember 2017 — Vitromed/EUIPO — Vitromed Healthcare (VITROMED Germany)**

**(Rechtssache T-821/17)**

(2018/C 052/54)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Vitromed GmbH (Jena, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Linß)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Vitromed Healthcare (Jaipur, Indien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelder der streitigen Marke:* Kläger

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „VITROMED Germany“ — Anmeldung Nr. 14 459 903

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26 September 2017 in der Sache R 2402/2016-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Widerspruch insgesamt zurückzuweisen;
- die Kosten des Verfahrens die Widerspruchsführerin aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verletzung Artikel 8 (b) der Verordnung Nr. 207/2009.
-

**Klage, eingereicht am 22. Dezember 2017 — Carbon System Verwaltungs/EUIPO (LIGHTBOUNCE)****(Rechtssache T-825/17)**

(2018/C 052/55)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

*Klägerin:* Carbon System Verwaltungs GmbH (Marktheidenfeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Gilch und L. Petri)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „LIGHTBOUNCE“ — Anmeldung Nr. 15 152 028

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Oktober 2017 in der Sache R 2301/2016-1

**Anträge**

Die Klägerin beantragt:

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Oktober 2017 (R 2301/2016-1) aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung Nr. 2017/1001;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung Nr. 2017/1001.

---

**Klage, eingereicht am 22. Dezember 2017 — TeamBank/EUIPO — Fio Systems (FYFO)****(Rechtssache T-826/17)**

(2018/C 052/56)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* TeamBank AG Nürnberg (Nürnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Terheggen und H. Lindner)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Fio Systems AG (Leipzig, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelder der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „FYFO“ — Anmeldung Nr. 14 589 261

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. November 2017 in der Sache R 2337/2016-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt:

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. November 2017 in der Beschwerdesache R 2337/2016-4 hinsichtlich der Zurückweisung für die Waren der Klasse 9 aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 2017/1001.

---

**Klage, eingereicht am 29. Dezember 2017 — DRH Licensing & Managing/EUIPO — Merck (Flexagil)**

**(Rechtssache T-831/17)**

(2018/C 052/57)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* DRH Licensing & Managing AG (Zürich, Suisse) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Salomonowitz)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Merck KGaA (Darmstadt, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „Flexagil“ — Unionsmark Nr. 7 301 237

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Oktober in der Sache R 2043/2016-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt:

- die Entscheidung R 2043/2016-4 der Beschwerdekammer vom 17. Oktober 2017 zur Gänze aufzuheben;
- dem beklagten Amt den Ersatz der Kosten dieses Verfahrens sowie des Beschwerdeverfahrens zu R 2043/2016 gegenüber der Klägerin aufzutragen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 2017/1001;
  - Verletzung von Art. 18 der Verordnung Nr. 2017/1001.
-

**Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2017 — Airdata/Kommission****(Rechtssache T-305/15) <sup>(1)</sup>**

(2018/C 052/58)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 270 vom 17.8.2015.

---

**Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2017 — Meissen Keramik/EUIPO — Staatliche Porzellan-Manufaktur Meissen (Meissen)****(Rechtssache T-234/16) <sup>(1)</sup>**

(2018/C 052/59)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 243 vom 4.7.2016.

---

**Beschluss des Gerichts vom 18. Dezember 2017 — Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie/Kommission****(Rechtssache T-451/17) <sup>(1)</sup>**

(2018/C 052/60)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 318 vom 25.9.2017.

---







ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**